

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, Sevim Dağdelen,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 17/5303 –

Mindestens 137 Todesopfer rechter Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland seit 1990

Vorbemerkung der Fragesteller

„DIE ZEIT“ und „DER TAGESSPIEGEL“ berichten in ihren Ausgaben vom 16. September 2010, dass seit dem 3. Oktober 1990 „mindestens 137 Menschen bei Angriffen von Neonazis und anderen rechten Gewalttätern ums Leben gekommen sind“ (DIE ZEIT, 15. September 2010; DER TAGESSPIEGEL, 16. September 2010). Diese Zahlen stützen sich auf gemeinsame Recherchen des „DER TAGESSPIEGEL“ und der „DIE ZEIT“. Beide Zeitungen haben Urteile gesichtet, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Sicherheitsbehörden sowie Opferberatungsstellen befragt und mit Hinterbliebenen getöteter Menschen gesprochen.

„DER TAGESSPIEGEL“ kommentiert das Ergebnis der Recherche mit den Worten: Polizei und Bundesregierung melden „für die Jahre von Oktober 1990 bis heute lediglich 47 Todesopfer. Das sind 90 weniger, als ‚DER TAGES-SPIEGEL‘ und ‚DIE ZEIT‘ recherchiert haben. Obwohl die Innenminister von Bund und Ländern sich vor zehn Jahren auf ein neues, deutlich erweitertes System zur Erfassung politisch motivierter Kriminalität verständigt hatten. Doch immer gibt es noch reichlich Fälle, in denen die Strafverfolger ein rechtes Tatmotiv kaum oder gar nicht ergründen“ (DER TAGESSPIEGEL, 16. September 2010).

Der Text der Definition, auf die sich die Innenminister des Bundes und der Länder verständigt hatten, lautet: „Als politisch motiviert gilt eine Tat insbesondere dann, wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes bzw. ihres gesellschaftlichen Status richtet.“

Trotz der Erweiterung des Erfassungssystems der Polizeien des Bundes und der Länder bleibt die Diskrepanz zwischen den Feststellungen der staatlichen Stellen und journalistischer Recherche groß. 90 Todesopfer rechter Gewalt konnten von staatlichen Stellen als solche nicht festgestellt werden. Diese Differenz wurde von der Bundesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage der

Fraktion DIE LINKE. „Rechtsextreme Tötungsdelikte seit 1990 und antisemitisch motivierte Schändungen jüdischer Friedhöfe seit 2000“ (Bundestagsdrucksache 16/14122) folgendermaßen begründet: „... Möglichkeiten zur Korrektur und Anpassung der polizeilich erfassten Fälle der Politisch motivierten Kriminalität, kurz PMK, entsprechen den sich gegebenenfalls ändernden Bewertungen im Laufe der polizeilichen Ermittlungen, des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und des Strafverfahrens.

- Die im Rahmen des KPMD-S (Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Staatsschutzsachen, Anm. d. Verf.) und des KPMD-PMK (Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität, Anm. d. Verf.) praktizierte tatezeitnahe Erfassung von Straftaten aufgrund von polizeilichen Erstmeldungen ermöglicht die Erstellung aktueller Lagebilder. Allerdings bergen solche Eingangstatistiken höhere Unsicherheiten bezüglich der Fälle, die sich aufgrund der weiteren polizeilichen Ermittlungsarbeit als Fehlmeldungen herausstellen oder hinsichtlich ihrer Kategorisierung nachträglich korrigiert werden müssen. Gehen erforderliche Nachmeldungen und Korrekturen nach der für die Landeskriminalämter (LKÄ) gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) geltenden Frist für den Meldeschluss ein, finden sie in den jährlichen Statistiken keine Berücksichtigung.
- Die sich zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen ergebenden Änderungen sind entsprechend den Richtlinien für den KPMD-PMK durch Ergänzungsmeldungen den LKÄ und letztlich auch dem BKA mitzuteilen. Hingegen können später eventuell abweichende Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und/oder des Strafgerichts polizeilich nur erfasst werden, wenn sie den Staatsschutzstellen bekannt werden. Letzteres ist in der Praxis regelmäßig nur bei besonders schwerwiegenden Taten – wie vollendeten Tötungsdelikten – der Fall.“ (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Rechtsextreme Tötungsdelikte seit 1990 und antisemitisch motivierte Schändungen jüdischer Friedhöfe seit 2000“ (Bundestagsdrucksache 16/14122 vom 7. Oktober 2009, S. 3 bis 4).

Die Bundesregierung führt dann zu „unterschiedlichen Anknüpfungspunkten für die Zuordnung einer Straftat als PMK“ weiter aus:

„Mit Ausnahme der echten Staatsschutzdelikte, die unabhängig von der Motivation des Täters immer als PMK zu erfassen sind, ist für die Polizei- und Justizbehörden die Tatmotivation für die konkrete Tat entscheidend. Sie ist in Würdigung aller Umstände der Tat und der Einstellung des Täters zu ermitteln.“

Demgegenüber haben die von Journalistinnen und Journalisten des „DER TAGESSPIEGEL“ und der „Frankfurter Rundschau“ in der Vergangenheit vorgelegten Listen zu rechtsextrem motivierten Tötungen nach eigenen Angaben (vgl. DER TAGESSPIEGEL vom 22. September 2000, S. 4) darüber hinaus all jene Fälle enthalten, bei denen der Täter nachweislich einem rechtsextrem eingestellten Milieu zuzurechnen ist und ein anderes Tatmotiv nicht erkennbar ist (ebd.).

Das Problem bei der Argumentation der Bundesregierung ist, dass sie die vom Gericht nachzuweisende Tatmotivation des Täters zum entscheidenden Maßstab für die Klassifizierung des Täters macht, die nachgewiesene Tatmotivation also darüber entscheidet, ob die Tat der PMK-rechts zuzuordnen ist. Nun ist bekannt, dass Täter vor Gericht ihr Tatmotiv verschleiern können. Sie müssen nicht darlegen, wenn es so war, das sie einen Migranten aus rassistischen Motiven totgeschlagen haben oder einen Obdachlosen zu Tode gequält haben, weil der für sie „unwertes Leben“ dargestellt hatte. Die Täter können beispielsweise, um das Strafmaß für sich beträchtlich zu mindern, sagen, dass sie den Migranten oder den Obdachlosen unter erheblichen Alkoholeinfluss getötet hatten und während der Tat nicht zurechnungsfähig waren. Und die Angeklagten rechter Tötungsdelikte müssen vor Gericht nicht darlegen, dass sie in einem rechtsextrem eingestellten Milieu tief verstrickt sind und dass menschenverachtende Gewalt Teil ihrer Lebenseinstellung oder Programmatik ist.

Gerichte müssen natürlich alle Umstände der Tat und die Einstellung des Täters würdigen. Juristisch ist dies nicht immer einfach und allen Tätern kann auch nicht einwandfrei die spezifische Motivation zur jeweils vorgeworfenen Tat nachgewiesen werden.

Eine politische Beurteilung und Bewertung der Tötungsdelikte muss diese gesamte juristische Bewertung der Gerichte nicht nur nicht nachvollziehen. Sie darf sie nicht zu ihrem eigenen Maßstab machen. Die polizeiliche Kriminalstatistik wird auch nicht nach diesen Kriterien geführt. Das Ergebnis des bisherigen Vorgehens der Bundesregierung ist: Die reale Gefahrenlage wird nicht erfasst und die tatsächliche Bedrohung, die vom Rechtsextremismus ausgeht, wird der Bevölkerung verharmlosend dargestellt. Die PMK ist die Grundlage für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Gefährdungslagen in bestimmten Deliktbereichen. Es liegt auf der Hand, dass bei einem gesellschaftlich so brisanten Thema wie Rechtsextremismus und rechtsextreme Gewalt eine Differenz von 90 Todesopfern zu erheblichen Verunsicherungen über Aussagekraft und Zuverlässigkeit öffentlicher Darstellung führt.

Die Journalistinnen und Journalisten des „DER TAGESSPIEGEL“, der „Frankfurter Rundschau“ und der „DIE ZEIT“ gehen allerdings einen anderen Weg: Sie weisen tatsächlich nach, dass die Täterinnen und Täter, die sie in ihrer Bilanz der rechten Tötungsdelikte seit 1990 aufführen, aus einem rechten Milieu kommen. Und sie weisen darüber hinaus auch nach, dass die Täter selbst im Ermittlungs- und Strafverfahren ihre Gesinnung teilweise offenbart hatten und damit auch die Motivation. Den 137 Tötungsdelikten fügten „DER TAGESSPIEGEL“ und „DIE ZEIT“ noch weitere 14 Verdachtsfälle von Todesopfern rechter Gewalt hinzu.

Im Folgenden dokumentieren wir hier die vom „DER TAGESSPIEGEL“ und der „DIE ZEIT“ registrierten Fälle rechter Tötungsdelikte, die nicht in der Statistik der Bundesregierung auftauchen:

I. Tötungsverbrechen mit politisch rechter Motivation

1. Am 7. Oktober 1990 wird der polnische Staatsbürger Andrzej T. vor einer Diskothek in Lübbenau (Brandenburg) bei einem Angriff von drei jungen Deutschen verprügelt und durch einen Messerstich tödlich verletzt. Die drei Deutschen wurden vom Gericht zu Freiheitsstrafen zwischen acht und 21 Monaten verurteilt. In das Strafmaß einbezogen wurden weitere Taten, darunter im Falle von zwei Angeklagten die Anstiftung und Beteiligung an einem Massenangriff auf das Asylbewerberheim von Lübbenau im September 1992.
2. Am 11. Dezember 1990 wurde der 24-jährige Klaus-Dieter R. von drei Skinheads brutal zusammengeschlagen. Er stürzte sich in Panik aus dem Zimmerfenster zehn Stockwerke tief in den Tod. Die Täter wollten den Mann zur Herausgabe von 8 000 DM zwingen, die er angeblich zwei Bekannten schuldete. Diese hatten einen wegen seiner Brutalität bekannten Skinhead als Geldeintreiber engagiert. Zwei Schläger waren vorbestraft, einer auch wegen rechtsextremer Propagandadelikte. Zwei der Täter wurden vom Landgericht Berlin zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren, der andere zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.
3. Am 28. Dezember 1990 wurde der 17 Jahre alte Kurde Nihad Y. in der Kleinstadt Hachenbach (Rheinland-Pfalz) von einem gleichaltrigen Skinhead durch einen gezielten Messerstich ins Herz getötet. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Koblenz gehörte der Täter zum Umfeld der rechtsextremen Gruppierung „Taunusfront“. Der Messerstecher wurde vom Landgericht Koblenz wegen Totschlags zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren verurteilt. Nach Ansicht der Strafkammer war bei dem Skinhead „ein gewisser ausländerfeindlicher und rassistischer, möglicherweise auch rechtsextremistischer Hintergrund“ zu erkennen, doch sei dem Täter nicht nachzuweisen, dass er zum „Zeitpunkt des Messerstichs rassistische Motive verinnerlicht“ hatte. Dieser Fall wurde von der Bundesregierung 1993 als rechtsextrem motiviert aufgeführt, jedoch nicht in den Jahren 1999 und 2009.

4. In der Silvesternacht 1990 wurde ein 31 Jahre alter Obdachloser von einem angetrunkenen jugendlichen Skinhead niedergeschlagen, welcher anschließend mit seinen Stiefeln auf den Wehrlosen eintrat. Der Schwerverletzte erlag sechs Tage später den Folgen seiner Misshandlungen. Weil das Opfer entgegen dem Rat der Ärzte vorzeitig das Krankenhaus verlassen hatte, wurde der inzwischen 21 Jahre alte Täter am 20. April 1993 vom Landgericht Flensburg wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. In das Strafmaß einbezogen wurden kleine Diebstahldelikte und Raub.
5. In der Silvesternacht 1990 wurde der 21-jährige Bundeswehrsoldat Alexander S. von zwei 18-jährigen Skinheads niedergestochen, die beide der rechts-extremen „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ angehörten. Alexander S. verstarb an den Folgen mehrerer Messerstiche. Der Messerstecher wurde vom Landgericht Göttingen wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Sein Komplize wurde zu vier Wochen Arrest verurteilt. Dieser Fall wurde von der Bundesregierung 1993 als rechtsextrem motiviert aufgeführt, jedoch nicht in den Jahren 1999 und 2009.
6. Am 8. Mai 1991 wurde der 23-jährige Matthias K. bei Gifhorn (Niedersachsen) von 15 Skinheads angegriffen, zur Bundesstraße 4 getrieben und dort von einem Auto angefahren. Er erlag am 2. März 1992 seinen schweren Hirnverletzungen. Der 18-jährige Christian B. wurde im November 1992 vom Landgericht Hildesheim wegen Beteiligung an einer Schlägerei und fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Das Gericht ging davon aus, Matthias K. sei vor das Auto gelaufen. Augenzeugen berichteten allerdings, er sei von den Skinheads auf die Straße gestoßen worden.
7. Am 4. Juni 1991 wurde der 39-jährige Obdachlose Helmut L. in Kästorf (Niedersachsen) von einem 17-jährigen Jugendlichen in einem Waldstück erstochen. Dieser gehörte laut Bundesministerium des Innern der örtlichen Skinhead-Szene an und bezeichnete das obdachlose Opfer als „Abschaum“. Am 23. Dezember 1991 wurde der 17-Jährige vom Landgericht Hildesheim nach Jugendstrafrecht wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Einen rechten Hintergrund konnte das Gericht nicht erkennen.
8. Am 1. Dezember 1991 wurde der 30 Jahre alte Gerd H. in Hohenselchow (Brandenburg) von sieben rechten Jugendlichen mit Baseballschlägern verprügelt. Das Opfer galt den Rechten als „Automaten-Knacker“. Die Täter gehörten nach eigenen Angaben „dem harten Kern der rechten Szene an“. Der Haupttäter Sven B. wurde am 27. Oktober 1992 vom Landgericht Frankfurt (Oder) wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Seine Komplizen verurteilte das Gericht zu Freiheitsstrafen zwischen vier Monaten und einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.
9. Am 31. Januar 1992 kam eine dreiköpfige Familie aus Sri Lanka in ihrer brennenden Flüchtlingsunterkunft in Lampertheim/Bergstraße ums Leben. Im Herbst 1992 wurden drei Jugendliche festgenommen, die den Brandanschlag gestanden. 1994 wurden sie wegen besonders schwerer Brandstiftung vom Landgericht Darmstadt zu Freiheitsstrafen von vier-einhalb bis fünfeinhalb Jahren verurteilt. Das Gericht sah keinen fremdenfeindlichen Hintergrund.
10. Am 4. April 1992 kam Erich B. bei einem Brandanschlag auf ein Asylbewerberheim in Hörstel (Nordrhein-Westfalen) ums Leben. Bis heute ist kein Täter ermittelt worden. Der Fall wurde von der Bundesregierung 1993 genannt, seit 1999 aber nicht mehr als Opfer rechter Gewalt geführt.

11. Am 1. Juli 1992 wurde der Obdachlose Emil W. im Rosengarten in Neuruppin (Brandenburg) von drei Skinheads zusammengeschlagen und erstochen. Im Oktober 1993 wurde der 20-jährige Haupttäter Mirko H. vom Landgericht Potsdam nach Jugendstrafrecht wegen Todschlags zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Das Gericht stellte fest, Mirko H. habe sein Opfer für „einen Menschen zweiter Klasse gehalten“. Ein Mittäter wurde wegen schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Dieser Fall wurde von der Bundesregierung 1993 als rechtsextrem motiviert aufgeführt, jedoch nicht in den Jahren 1999 und 2009.
12. In der Nacht zum 1. August 1992 wurde der 49-jährige Obdachlose Dieter Klaus K. im Park von Bad Breisig (Rheinland-Pfalz) von zwei Skinheads zusammengetreten und danach mit einem Kampfmesser erstochen. Der Obdachlose, der auf einer Brunnenmauer geschlafen hatte, war vom Lärm der Skinheads, die u. a. „Sieg Heil!“ riefen, aufgewacht und beschwerte sich. Die 17-jährigen Täter Patrick B. und Stefan H. wurden 1993 vom Gericht zu Freiheitsstrafen von acht Jahren und drei Monaten bzw. sechs Jahren und drei Monaten verurteilt. Dieser Fall wurde von der Bundesregierung 1993 als rechtsextrem motiviert aufgeführt, jedoch nicht in den Jahren 1999 und 2009.
13. Am 3. August 1992 wurde der polnische Erntehelfer Ireneusz S. nach dem Besuch eines Discozettes in Stotternheim (Thüringen) beim Verlassen des Geländes über einen Zaun von drei Ordnern, die laut Staatsanwalt Erfurt der Skinheadszene angehörten, geschlagen und zu Tode getreten. Nach der Obduktion sagte die Staatsanwaltschaft, „massive Schläge auf Kopf und Rücken hätten zum Tode geführt“. Im Prozess wollte der medizinische Sachverständige allerdings nicht ausschließen, „dass die starke Alkoholisierung des Polen Schuld an dessen Tod sei“. Das Landgericht Erfurt konnte nicht klären, wer die Tritte und Schläge letztlich ausgeführt hatte. Der 24-jährigen Rene K. wurde vom Gericht im November 1993 wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Die 23-jährigen und 25-jährigen Mittäter wurden zu Geldstrafen von 760 DM und 600 DM verurteilt.
14. Am 24. August 1992 wurde der 35-jährige Obdachlose Frank B. auf dem Zentralplatz in Koblenz (Rheinland-Pfalz) vom damals 35-jährigen Skinhead Andy Johann H. (Szenename: „Der deutsche Andy“) erschossen. Der Skinhead schoss das ganze Magazin einer großkalibrigen „Smith & Wesson“ auf eine Gruppe von Punks, Obdachlosen und Drogenabhängigen ab. Andy Johann H., der zur „Deutschen Front Koblenz“ gerechnet wurde, wurde zehn Monate nach der Tat vom Landgericht Koblenz wegen Mordes und siebenfachen Mordversuchs zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt.
15. Am 29. August 1992 wurde der 58-jährige Obdachlose Günter S. nachts auf einer Parkbank in Berlin-Charlottenburg von einem Ku-Klux-Klan-Anhänger totgeschlagen. Der 22-jährige Skinhead hatte mit einem Freund zuvor Ausländer bedroht und dann nach einem kurzen Wortwechsel mit seinem Baseballschläger auf den betrunkenen S. und einen weiteren Obdachlosen eingeschlagen. Der Täter wollte laut Berliner Landgericht „seine Aggressionen abreagieren“. Günter S. starb am 5. September 1992 an einem Schädelbruch. Am 23. Februar 1993 wurde Norman Z. vom Landgericht Berlin wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Dieser Fall wurde von der Bundesregierung 1993 als rechtsextrem motiviert aufgeführt, jedoch nicht in den Jahren 1999 und 2009.
16. Am 18. Dezember 1992 wurde der 51 Jahre alte Hans-Jochen L. in Oranienburg (Brandenburg) von zwei Skinheads totgeschlagen. Hans-Jochen L. wollte vor dem Schlafengehen nach seinem Auto sehen. Auf dem Park-

platz traf er auf zwei Skinheads aus der rechten Szene, die ihn „grundlos“ angriffen, wie das Bezirksgericht Potsdam feststellte. Es hätte „jeden anderen treffen können“, entgegnete der 26-jährige Jens S. auf die Frage nach seinem Motiv. Der mehrfach Vorbestrafte hatte sein Opfer mit Faustschlägen und Tritten getötet und wurde vom Bezirksgericht Potsdam im Oktober 1993 zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren wegen Totschlags verurteilt.

17. Am frühen Morgen des 27. Dezember 1992 wurde der Türke Sahin C. auf der Autobahn 57 bei Meerbusch (Nordrhein-Westfalen) von einem polizeibekanntem rechten Hooligan aus Solingen verfolgt und gerammt. Der 20-jährige Sahin C. und zwei türkische Begleiter flüchteten aus Angst auf die Straße, sodass Sahin C. von einem Auto erfasst wurde. Das Schöffengericht Neuss konnte kein ausländerfeindliches Motiv für die Verfolgungsjagd erkennen. Der 23-jährige Klaus E. wurde im Oktober 1993 wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Aus der Haft schrieb Klaus E. über den Toten: „Das mit dem Herumlaufen hat sich für ihn erledigt.“ Der Beifahrer von Klaus E. war als Ordner für die rechtsextreme „Deutsche Liga für Volk und Heimat“ tätig.
18. Am 12. März 1993 wurde der 18 Jahre alte Hans-Peter Z. nahe Uelzen (Niedersachsen) von seinem Skinhead-Kumpen erstochen. Bei einer gemeinsamen Fahrt war das Moped wegen eines Motorschadens liegen geblieben. Es kam zum Streit über die Panne. Bei der auch handgreiflich geführten Auseinandersetzung fühlte sich der Täter, laut Landgericht Lüneburg, Anführer einer rechtsextremen Skinhead-Gruppe, „in seinem Dominanzstreben und seiner Ehre beeinträchtigt“. Der Angeklagte wurde vom Gericht nach Jugendstrafrecht wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.
19. Am 24. April 1993 wurde der Wehrpflichtige Matthias L. in Obhausen (Sachsen-Anhalt) bei einem Überfall von 40 rechten Skinheads auf eine Diskothek totgeschlagen. Matthias L. erhielt bei dem Überfall zwei Schläge auf den Kopf, worauf er zwei Tage später seinen schweren Verletzungen erlag. Die Diskothek habe zu dem Zeitpunkt der Tat als „linker Treffpunkt“ gegolten, stellte das Landgericht Halle im Prozess gegen einen 20-jährigen Skinhead fest. Der „blitzartige Angriff“ sei eine Racheaktion gewesen. Das Landgericht hielt der Polizei vor, sie sei vorab informiert gewesen. Der Skinhead wurde im Februar 1994 vom Gericht nach Jugendstrafrecht wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt. Er hatte zugegeben, mit einem Baseballschläger zugeschlagen zu haben.
20. Am 8. Mai 1993 wurde der 42-jährige marokkanische Asylbewerber Belaid B. in einer Gaststätte in Belzig (Brandenburg) von zwei rechten Skinheads beschimpft und brutal zusammengeschlagen. Er starb an den Spätfolgen der Misshandlung in der Nacht zum 4. November 2000. Belaid B. wurde mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus gebracht. Der Haupttäter wurde im März 1994 vom Amtsgericht Brandenburg/Havel zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Sein Komplize wurde vom Gericht zu Arbeitsstunden und einer Geldbuße in Höhe von 300 DM verurteilt. Zwei Monate nach dem Angriff erlitt Belaid B. erstmals einen lebensbedrohlichen Darmverschluss. Laut ärztlichem Attest musste wegen des Angriffs „mit bleibenden Folgen in Form von Darmverwachsungen gerechnet werden, die zu neuen Darmverschlüssen führen können“. Im Mai 1997 wurde Belaid B. erneut wegen eines Darmverschlusses stationär behandelt. Doch als er am 4. November 2000 wieder zusammenbrach, kam jede Hilfe zu spät. Nachdem „DER TAGESSPIEGEL“ und „Frankfurter Rundschau“ Belaid B. erstmals im Jahr 2001 als Verdachtsfall erwähnten, initiierten antifaschistische Initiativen eine Debatte vor Ort. Gegenüber Lokalpolitikern und Journalis-

ten bestätigten die Ärzte von Belaid B., dass der Tod des Asylbewerbers eine Spätfolge des rassistischen Angriffs war.

21. Am 26. Mai 1993 wurde der Motorradfahrer Jeff D. (deutsch-ägyptischer Hauptdarsteller im DEFA-Film „Bockshorn“) bei Waldeck (Brandenburg) von einem betrunkenen Skinhead aus der rechten Szene mit einem gestohlenen Auto überfahren. Er erlag seinen schweren Verletzungen. Es bleibt ungeklärt, ob der Täter das 25-jährige Opfer aus seiner Nachbarschaft gekannt und dessen Motorrad absichtlich gerammt hat. Der 17-jährige Daniel K. wurde vom Kreisgericht Königs Wusterhausen im November 1993 u. a. wegen fahrlässiger Tötung nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt.
22. Am 5. Juni 1993 wurde der 35-jährige Obdachlose Horst H. in Fürstenwalde (Brandenburg) von zwei jungen Rechtsextremisten stundenlang gequält und misshandelt, bis er den Folgen erlag. Mehrere Zeugen beobachteten die Tat, griffen aber nicht ein. Laut dem Landgericht Frankfurt (Oder), waren die Skinheads der rechten Szene zuzuordnen, doch habe es bei der Tötung kein Motiv gegeben. Einer der Täter hatte indes bei der Befragung durch einen Psychiater angegeben, der Obdachlose habe auf ihn den Eindruck „eines niedrigen Menschen, eines dreckigen Penner“ gemacht. Die Täter wurden von dem Gericht wegen schwerer Körperverletzung mit Todesfolge zu Freiheitsstrafen von acht beziehungsweise fünf Jahren verurteilt.
23. In der Nacht zum 28. Juli 1993 wurde der 35-jährige Arbeitslose Hans-Georg J. nahe Strausberg (Brandenburg) von drei rechten Skinheads aus einer fahrenden S-Bahn gestoßen. Er erlag seinen Verletzungen. Die Angreifer hatten den schlafenden Arbeitslosen geschlagen und getreten. Als sie bei ihm kein Geld fanden, wollten sie ihm einen „Denkzettel“ verpassen. Das Landgericht Frankfurt an der Oder bescheinigte dem 20-Jährigen, einschlägig vorbestraften Rene B. erhebliche kriminelle Energie sowie besondere Brutalität gegenüber Ausländern. Dieser wurde im Januar 1994 wegen Mordes vom Gericht nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Die 17- und 18-jährigen Mittäter Henry G. und Thomas D. wurden jeweils zu Freiheitsstrafen von sechs Jahren, ebenfalls nach Jugendstrafrecht, verurteilt.
24. Am 7. Dezember 1993 wurde der 19-jährige Gambier Kolong J. im Eilzug von Hamburg nach Buchholz von einem 54-jährigen Mann erstochen. Der 54-jährige Wilfried S. stieß dem Asylbewerber ein zwölf Zentimeter langes Messer in den Bauch, weil er sich durch Kolong J. gestört fühlte. Wilfried S. wurde vom Landgericht Stade (Niedersachsen) im März 1997 wegen „Totschlags in einem mittelschweren Fall“ zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Vollstreckung wurde auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Die Richter schlossen Ausländerhass als Motiv aus, obwohl Kollegen bestätigten, dass Wilfried S. Schwarzafrikaner mehrmals als „Teerpappe“ und „Bimbos“ bezeichnet hatte. Das Messer habe er sich zugelegt, um sich „vor derartigen Leuten zu verteidigen“.
25. Am 5. April 1994 wurde der 43-jährigen Obdachlose Eberhardt T. in Quedlinburg (Sachsen-Anhalt) gemeinsam mit einem anderen Obdachlosen von drei Angehörigen einer rechten Clique geschlagen und mit Schüssen aus einer Gaspistole in einen Fluss getrieben, in dem er ertrank. Die Angreifer hinderten den hilflosen Obdachlosen daran, den Fluss zu verlassen. Der stark alkoholisierte Eberhardt T. ertrank. Als Tatmotiv gaben die Täter an, „Penner“ würden nicht in das Stadtbild passen. Ein Kioskbesitzer hatte ihnen den Auftrag erteilt, die beiden Obdachlosen zu vertreiben. Im Dezember 1994 wurde der 21-jährige Haupttäter wegen Aussetzung einer hilflosen Person und Körperverletzung mit Todesfolge vom Landgericht Magdeburg nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Die Strafen des Kioskbesitzers und der Mittäter wurden

zur Bewährung ausgesetzt. Es habe sich um eine „Machtdemonstration gegenüber Schwächeren“ gehandelt, stellte das Gericht fest. Die Täter hätten die Obdachlosen „gewaltsam vertreiben“ wollen.

26. In der Nacht zum 28. Mai 1994 wurde der 43-jährige Klaus R. in Leipzig von sechs Skinheads, die eine Wohnung in der Lützner Straße besetzt hatten, nach einem Streit zu Tode geprügelt und getreten. 1995 wurde der 18-jährige Hauptangeklagte vom Leipziger Landgericht wegen versuchten Totschlags und schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Die fünf Mittäter wurden vom Gericht zu niedrigeren Haft- und Bewährungsstrafen verurteilt.
27. Am 23. Juli 1994 wurde die 32-jährige Prostituierte Beate F. von drei Skinheads in Berlin erwürgt und an eine Mülltonne gelegt. Die Prostituierte war den drei Männern zunächst freiwillig in eine Wohnung gefolgt. Dem Gericht zufolge hatte die Frau dort freiwillig Sex mit allen, wollte aber nach einer Misshandlung gehen. Die Skinheads verhinderten das und vergewaltigten die Frau mehrmals. Anschließend töteten sie Beate F. Ein 21-jähriger Täter wurde vom Gericht zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die beiden Mittäter wurden zu Freiheitsstrafen von neun und zehn Jahren nach Jugendstrafrecht verurteilt. Der Richter sagte in der Urteilsbegründung, die Neonazis „haben nach ihrer Wolfsmoral Sex als die Bühne ihrer Macht benutzt“.
28. Der 45-jährige polnische Bauarbeiter Jan W. wurde in Berlin nach einem Streit mit einer Gruppe junger Deutscher zusammen mit einem 36-jährigen Landsmann ins Wasser getrieben und gewaltsam daran gehindert, ans Ufer zurückzuschwimmen. Eine Polizeistreife hörte die Rufe „Pollacken, verpisst Euch“ und „Lasst den Polen nicht raus!“ Auf den Tod von Jan W. reagierte die Gruppe belustigt. Das Gericht konnte keine ausländerfeindlichen Motive erkennen. Die Rufe hätten lediglich auf die „Ausländer-eigenschaft“ der Opfer angespielt. Im Mai 1995 wurden vier 19- bis 25-jährige Männer und zwei 16- und 17-jährige Mädchen wegen Körperverletzung mit Todesfolge und schwerer Körperverletzung vom Gericht zu Freiheitsstrafen von bis zu vier Jahren verurteilt, deren Vollstreckungen teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurden.
29. Am 6. August 1994 wurde der 42-jährige Radfahrer Gunter M. nachts in Velten (Brandenburg) von vier Skinheads von seinem Fahrrad gestoßen und dann getötet. Die Skinheads im Alter von 18 und 19 Jahren waren zu einem Raubzug aufgebrochen. Als Reaktion auf die Antwort ihres Opfers, er habe kein Geld dabei, erschlug ihn der 18-jährige Maik L. mit einem schweren Schraubenschlüssel. Danach überfiel die Gruppe noch zwei weitere Opfer. Die Polizei fand bei einer Hausdurchsuchung des wegen Körperverletzung an einem Portugiesen mit Haftbefehl gesuchten Maik L., der im Jahr zuvor eine Russin überfallen hatte, unter anderem einen Baseballschläger mit eingeritztem Hakenkreuz und der Aufschrift „Sieg Heil“. Für die Staatsanwaltschaft handelte es sich beim Tod von Gunter M. um einen „normalen Raubmord“ ohne rechte Motive. Im Mai 1995 wurde Maik L. vom Landgericht Neuruppin wegen Mordes und Raub in drei Fällen nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt. Die Mittäter wurden wegen schweren Raubes mit Todesfolge vom Gericht nach Jugendstrafrecht zu zweieinhalb, viereinhalb bzw. sechs Jahren verurteilt.
30. In der Nacht zum 5. Februar 1995 wurde der 65-jährige Obdachlose Horst P. im Stadtpark von Velbert (Nordrhein-Westfalen) von einer siebenköpfigen Gruppe von Rechtsextremisten getötet. Die Rechtsextremisten im Alter von 16 bis 24 Jahren wollten „Penner klatschen“ und stießen dabei auf den Obdachlosen, der auf einer Parkbank schlief. Er wurde durch Tritte verletzt. Zum Schluss versetzte der 22-jährige Peter D. dem Obdachlosen einen tödlichen Messerstich. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal bezeichnete die Tat als „menschenverachtend und kaltblütig“. Am „nationalsozialis-

tischen Hintergrund“ bestehe kein Zweifel, da in den Wohnungen der Täter neben Hakenkreuzfahnen auch Fotos gefunden worden seien, auf denen sie mit dem „Hitlergruß“ posieren. Das Opfer sei jedoch willkürlich ausgewählt worden. Im November 1995 wurden sechs Angreifer vom Jugendschöffengericht Mettmann wegen Körperverletzung zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Der Haupttäter Peter D. wurde vom Schwurgericht Wuppertal im Dezember 1995 wegen Mordes und gefährlicher Körperverletzung zu zehn Jahren Haft verurteilt.

31. Im Juli 1995 wurde die 25-jährige Dagmar K. vom Neonazi Thomas L. aus Gladbeck und seiner Lebensgefährtin ermordet. Thomas L., der zu dieser Zeit bereits mit Haftbefehl gesucht wurde, wollte einem Verrat durch seine Freundin vorbeugen und zog sie deshalb mit in dieses Verbrechen hinein. Im Jahr 1996 beging Thomas L. zwei weitere Tötungsdelikte. Im März 1997 wurde er von der Schwurgerichtskammer des Essener Landgerichts wegen dreifachen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt. Die Tötungsdelikte aus 1996 werden von der Bundesregierung 2009 erstmals genannt, jedoch wird die Tötung von Dagmar K. nicht aufgeführt.
32. In der Nacht zum 7. September 1995 wurde der 48-jährige Homosexuelle Klaus-Peter B. in Amberg (Bayern) von den Skinheads Richard L. und Dieter M. in die Vils geworfen. Er ertrank. Die Skinheads wollten dem Opfer „einen Denkmalsstein verpassen“. Die Täter wurden vom Landgericht Amberg am 29. April 1998 in zweiter Instanz wegen Totschlags zu Freiheitsstrafen von zwölf und acht Jahren verurteilt. Beide kamen aus rechtsradikalen Kreisen. In der Urteilsbegründung sagte der Richter, dass Scheußlichkeit und Menschenverachtung der Tat an die düsteren Zeiten der deutschen Geschichte erinnerten.
33. Am 8. Mai 1996 wurde der 43-jährige Geschäftsmann Bernd G. in Leipzig (Sachsen) von drei jungen Männern, die der rechten Szene zugerechnet wurden, auf offener Straße zusammengeschlagen und erstochen. Die Täter im Alter von 21, 24 und 27 Jahren erschlugen und töteten den Geschäftsmann nach einer Sauftour „aus Lust und Spaß“, so das Landgericht Leipzig in seiner Urteilsbegründung. Die Leiche des Opfers versenkten sie im Ammelshainer See, wo sie eine Woche später gefunden wurde. Nach einem Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof wurde der Haupttäter Rainer S. wegen Mordes vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe von vierzehneinhalb Jahren verurteilt. Die beiden Komplizen wurden zu Freiheitsstrafen von acht und zehn Jahren verurteilt.
34. Am Abend des 11. Juli 1996 wurde der 26-jährige Boris M. auf dem Thälmann-Platz in Wolgast (Mecklenburg-Vorpommern) von zwei betrunkenen Skinheads mit Springerstiefeln und Faustschlägen malträtiert. Er erlag zwei Tage später seinen schweren Kopfverletzungen. Zeugen hatten die Polizei gerufen. Gegenüber zwei uniformierten Beamten rechtfertigte der 22-jährige Haupttäter Andreas J. die fortgesetzten Fußtritte gegen den Kopf von Boris M. Dieser habe ein 3-jähriges Mädchen missbraucht. Der „Kinderschänder“ habe keine Rechte mehr. Die Beamten verhinderten nicht, dass die Skinheads weiter auf den am Boden liegenden Mann eintraten. Erst als Bereitschaftspolizei eintraf, wurden Andreas J. und sein Mittäter festgenommen. Der einschlägig vorbestrafte Andreas J. wurde vom Landgericht Stralsund im Januar 1998 wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von achteinhalb Jahren verurteilt. Sein Mittäter wurde nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Einen rechten Hintergrund sieht das Gericht nicht. Seine Gesinnung konnte Andreas J. auch in der Haft ausleben: Mit der Skinhead-Band „Staatssturm“ nahm er rechte Songs auf, die Gesinnungsgenossen im Internet präsentierten.

35. Am 19. Juli 1996 wurde der 44-jährige Elektriker Werner W. am Bahnhof von Eppingen (Baden-Württemberg) von einer rechtsgerichteten Jugendbande überfallen, ausgeraubt und zu Tode geprügelt. Im Juli 1997 wurden zwei 23 Jahre alte Mitglieder der Bande vom Heilbronner Landgericht zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Die übrigen acht Angeklagten im Alter zwischen 16 und 21 Jahren wurden vom Gericht nach Jugendstrafrecht zu achteinhalb Jahren wegen Mordes, Beihilfe oder unterlassener Hilfeleistung verurteilt.
36. Am 1. August 1996 wurde der 34-jährige Andreas G. in Eisenhüttenstadt (Brandenburg) von sechs rechten Jugendlichen zu Tode getrampelt. Die Täter im Alter von 17 bis 21 Jahren, darunter zwei Frauen, hatten sich wahllos ein Opfer ausgesucht. Unter Schlägen, Tritten und mit einem Sprung auf dem Kopf des Vaters einer elfjährigen Tochter erpressten sie 90 DM und eine EC-Karte mit Geheimnummer. Zwei der Täter sind wegen rechtsextremer Propagandadelikte gerichtsbekannt. In zweiter Instanz wurde der 18-jährige Haupttäter Rico B. vom Landgericht Frankfurt (Oder) im April 1998 wegen erpresserischen Menschenraubs und räuberischer Erpressung mit Toderfolge nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von siebeneinhalb Jahren verurteilt. Das Gericht bewertete die Tötung von Andreas G. als „Spontantat“. Strafverschärfend wertete das Gericht bei Rico B. die „gewaltbereite Grundeinstellung“. In der Untersuchungshaft hatte Rico B. einen Mitgefangenen geschlagen. Die Mittäter wurden vom Gericht nach Jugendstrafrecht zu Freiheitsstrafen zwischen drei und vier Jahren verurteilt.
37. Am 23. November 1996 wurde der 30-jährige Asylbewerber Achmed B. in Leipzig (Sachsen) vor einem Gemüsegeschäft von Skinheads niedergestochen. Achmed B. wollte deutschen Kolleginnen beistehen, die von zwei Skinheads attackiert und als „Türkenschlampen“ beschimpft wurden. Als der Syrer die Randalierer aus dem Laden drängt, stach ihm der 20-jährige Daniel Z. mit einem Messer ins Herz. Trotz der von Verkäuferinnen bezugten rassistischen Drohungen konnte die Staatsanwaltschaft „keinen ausländerfeindlichen Hass“ erkennen. Im November 1997 wurde Daniel Z. vom Landgericht Leipzig wegen Mordes und schwerer Körperverletzung nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von neuneinhalb Jahren verurteilt. Sein 19-jähriger Mittäter wurde vom Gericht wegen Beihilfe zum Totschlag nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt.
38. Am 31. Januar 1997 wurde der 42-jährige Vietnamese Phan Van T. am Bahnhof von Fredersdorf (Brandenburg) von einem ausländerfeindlichen Deutschen getötet. Der Täter hatte Phan Van T. hochgehoben und mit dem Kopf nach unten auf den Betonboden geworfen. Das Opfer starb drei Monate später in einer Rehabilitationsklinik. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) klagte den 30 Jahre alten Täter wegen Mordes an und bescheinigte ihm „Ausländerhass“ als Motiv. Im Prozess am Landgericht Frankfurt (Oder) äußerte der Schläger auch rassistische Parolen wie „Fidschis raus aus Deutschland“. Dennoch wurde die Tat nach Ansicht der 5. Strafkammer „nicht von Ausländerfeindlichkeit getragen“. Der Angeklagte wurde vom Gericht wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von neun einhalb Jahren verurteilt. Ein Mitangeklagter wurde wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung auf Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.
39. Am 13. Februar 1997 wurde der 37-jährige Italiener Antonio M. in Caputh (Brandenburg) von einem 18-jährigen Deutschen in der Havel ertränkt. Der Täter hatte zuvor mit einem 25 Jahre alten Kumpan das Opfer durch Schläge und Tritte schwer misshandelt. Polizei, Staatsanwaltschaft und Landgericht konnten kein fremdenfeindliches Motiv erkennen, obwohl mehrere Zeugen den Medien von rassistischen Sprüchen des älteren Täters berichteten, die noch zugenommen hätten, als seine Freundin zu einem ausländischen Kollegen von Antonio M. wechselte. Der ältere Schläger wur-

de vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. Der jüngere Schläger wurde vom Gericht nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt.

40. In der Nacht zum 17. April 1997 wurden der 31-jährige Chris D. und der 26-jährige Olaf S. in Berlin-Treptow durch einen Neonazi erstochen. Die beiden Opfer waren gleichfalls Neonazis. Dem Gewaltexzess ging ein banaler Streit voraus: Der aus Berlin stammende Täter und ein Kumpan konnten sich mit den beiden Neonazis aus Sachsen-Anhalt nicht einigen, wann die rechtsextreme FAP vom Bundesinnenminister verboten worden war. Das Landgericht Berlin verurteilte den 33-jährigen Messerstecher zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren und den 27 Jahre alten Mittäter zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren.
41. Am 22. April 1997 wurde in Sassnitz (Mecklenburg-Vorpommern) der 50-jährige Arbeitslose Horst G. von vier jungen Männern erschlagen. Die vier jungen Männer entführten zuerst ihr Opfer, schlugen den Arbeitslosen zusammen und warfen ihn in einen Straßengraben. Die Täter kamen später nochmals vorbei und erschlugen Horst G. mit einem 30 Kilogramm schweren Stein. Gegenüber der Staatsanwaltschaft Stralsund berichten die 18 bis 29 Jahre alten Täter, sie wollten „Assis klatschen“; das Landgericht Stralsund verurteilte die Schläger wegen Mordes zu Jugendstrafen zwischen sechs und zehn Jahren.
42. Am 23. September 1997 wurde der 39-jährige Mathias S. in Cottbus (Brandenburg) von dem 19 Jahre alten Skinhead Reinhold K. erstochen. Mathias S. wurde vom Täter erstochen, weil der ihn als „Nazi-Sau“ bezeichnet hatte. Vier Tage später tötet der Skinhead eine weitere Person – siehe dazu Nummer 43.
43. Am 27. September 1997 wurde der 45-jährige Georg V. in Cottbus (Brandenburg) von dem 19 Jahre alten Skinhead Reinhold K. getötet. Georg V. wurde wegen geringfügiger Geldschulden getötet. Der Verfassungsschutz nannte den Skinhead Reinhold K. einen „extrem aggressiven Einzelgänger, der seine rechtsextremistischen Ansichten offen kundtat“. Das Landgericht Cottbus sah keinen rechtsradikalen Hintergrund. Reinhold K. wurde am 24. März 1998 wegen zweifachen Totschlags zu einer Jugendstrafe von acht Jahren verurteilt.
44. Am 14. Oktober 1997 wurde der 59-jährige Rentner Josef Anton G. in Bochum (Nordrhein-Westfalen) von mehreren Skinheads niedergeschlagen. Er erlag drei Tage später seinen schweren Verletzungen. Der 26-jährige Skinhead Patrik K. und der 35-jährige Uwe K. hatten dem Opfer tödliche Verletzungen mit einem Stahlrohr zugefügt. Vor seinem Tod beschrieb Josef Anton G. seine Mörder: „Vier Rechtsradikale“. Vor der Tat waren die beiden Täter durch „Sieg-Heil-Rufe“ aufgefallen. Die Täter wurden vom Landgericht Bochum im Frühjahr 1998 wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu Freiheitsstrafen von fünf und sechs Jahren verurteilt. Einen rechtsextremen Hintergrund schloss die Staatsanwaltschaft mit Verweis auf die schwere Alkoholabhängigkeit der Täter aus.
45. Am 26. März 1998 wurde die 14-jährige Jana G. in Saalfeld (Thüringen) auf offener Straße von einem 15-Jährigen aus der rechtsradikalen Szene erstochen. Der Täter war kurz zuvor aus einer psychiatrischen Einrichtung entlassen worden. Als Motiv gab der Jugendliche Rache für die Beschimpfung als „Fascho“ an. Die Staatsanwaltschaft verneinte einen politischen Hintergrund. Der Junge sei ein „Einzelgängertyp“, der zwar gern Mitglied einer rechten Szene wäre, dort aber nicht akzeptiert wurde. Das Landgericht Gera verurteilte den 15-Jährigen im Oktober 1998 wegen Totschlags zu einer Jugendstrafe von fünfeneinhalb Jahren.
46. Am 17. März 1999 wurde der 58-jährige Frührentner Egon E. in Duisburg von drei rechten Skinheads totgetreten. Aus purer Lust an der Menschen-

- jagd, wie die Täter später erklären, schlugen sie auf Egon E. ein. Sie brachen seine Rippen und zertraten den Kehlkopf. Im Prozess vor dem Duisburger Landgericht stellte der Richter fest: „Das Opfer schrie um Hilfe, Fensterläden wurden geöffnet, und dennoch half niemand“. Im September 1999 wurde der 22-jährige Oliver P. wegen Mordes zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt. Die Bundeswehr hatte Oliver P. vor der Tat wegen rechtsextremer Umtriebe entlassen. Seine Mittäter, der 20-jährige Stefan E. und der 17-jährige Gordon B., wurden zu Jugendstrafen von zehn und acht Jahren verurteilt.
47. In der Nacht des 3. Oktober 1999 wurde der 17-jährige Malerlehrling Patrick T. auf dem Heimweg von einem Punktfestival in Hohenstein-Ernstthal (Sachsen) von drei Männern überfallen und totgeschlagen. Die Täter hatten mit ihrem Auto Jagd auf Punks gemacht, mit einem Axtstiel und einem Billardqueue fügten sie dem schwächlichen, 1 Meter 56 großen Patrick T. tödliche Kopfverletzungen zu. Vorausgegangen war ein Angriff von drei Dutzend Naziskins auf das Punktfestival und ein Gegenangriff von Punks auf eine Diskothek im Ort, in der sie die rechten Schläger vermuteten. Patrick T. starb „stellvertretend für jene Linken“, die an dem Angriff auf die Diskothek beteiligt gewesen waren, stellte das Landgericht Chemnitz im September 2000 fest – einen rechtsextremen Hintergrund erkannte das Gericht dennoch nicht. Der 23-jährige Haupttäter wurde wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt.
48. In der Nacht zum 6. Oktober 1999 wurde der 38-jährige Sozialhilfeempfänger Kurt S. in Berlin-Lichtenberg von vier Skinheads zu Tode gequält. Das Landgericht Berlin verurteilte im April 2000 zwei 23-jährige, einschlägig vorbestrafte Täter, zu lebenslangem Freiheitsentzug. Die beiden anderen Angeklagten, 18 und 19 Jahre alt, wurden nach Jugendstrafrecht zu Freiheitsstrafen von acht beziehungsweise achteinhalb Jahren verurteilt. Der Richter sagte zwar, es habe sich nicht um ein rechtsradikales Delikt gehandelt, verwies aber auf die Gesinnung der Skinheads.
49. Am 8. Oktober 1999 wurde der 37-jährige, geistig behinderte Hans-Werner G. in Löbejün (Sachsen-Anhalt) von drei rechten Tätern zu Tode gequält. Die Täter im Alter von 25 bis 27 Jahren trafen ihr Opfer zufällig an einer Tankstelle. Da Hans-Werner G. schon zuvor von einigen aus der Gruppe misshandelt worden war – er galt bei den Rechten als „Dorfdepp“, seine Behinderungen waren stadtbekannt – hatte er Anzeige gestellt. Die Angeklagten behaupteten, sie hätten ihm lediglich „eine Lektion“ erteilen wollen. Sie zwangen ihn unter anderem in einen Gully zu steigen, schlugen ihn, versuchten ihn im See eines Steinbruchs zu ertränken, fuhren ihn im Auto umher und schlugen ihn erneut, dann ließen sie den schwerverletzten Hilflosen zum Sterben auf einem Feldweg zurück. Es habe sich um eine „sinnlose und niederträchtige Tat an einem Schwächeren, der am Rande der Gesellschaft stand“ gehandelt, so der Vorsitzende Richter bei der Urteilsverkündung im Oktober 2000.
50. Am 1. November 1999 wurden die 18-jährige Daniela P., der 54-jährige Karl-Heinz L., der 60-jährige Horst Z. und seine 59-jährige Frau Ruth Z. in Bad Reichenhall (Bayern) vom 16-jährigen Martin P. erschossen. Nach der Tat tötete sich der Amokschütze selbst. Die Polizei entdeckte bei der Durchsuchung des Zimmers von Martin P. aufgemalte Hakenkreuze, Gewaltvideos, rechtsextreme CDs und ausländerfeindliche Parolen in einem Notizheft. Laut Staatsanwaltschaft Traunstein ist das Motiv des Jugendlichen unklar, es liege „in der Persönlichkeit des Täters“. Von Rechtsextremismus könne keine Rede sein, denn Martin P. habe als „verschlossen und unauffällig“ gegolten.
51. Am 31. Januar 2000 wurde der 52-jährige Obdachlose Bernd S. in Weißwasser (Sachsen) von zwei rechten Jugendlichen geprügelt und zu Tode gequält. Zwei 15-Jährige hatten Bernd S. drei Tage lang in einer Abrissbaracke misshandelt. Anfangs hat sich auch ein 16-Jähriger beteiligt. Vor

dem Landgericht Görlitz behaupteten zwei Täter, sie wollten von Bernd S. 900 DM für ein Moped erpressen. Im Urteil schrieb das Gericht, ein Täter habe „die bisher unkorrigierte Fehlhaltung, dass Obdachlose, sozial Schwache und Ausländer wenig wert sind und kein Recht auf Unversehrtheit haben“. Der 15-jährige Täter hatte gesagt, Leute wie Bernd S. seien „menschlicher Schrott“. Der Angeklagte wurde wegen versuchter räuberischer Erpressung mit Todesfolge und gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Der gleichaltrige Mittäter zu viereinhalb Jahren und der 16-Jährige zu zwölf Monaten. Bei letztgenanntem wurde die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

52. Am 29. April 2000 wurde der 60-jährige Helmut S. in einem Plattenhaus in Halberstadt (Sachsen-Anhalt) von einem 29-jährigen Rechtsextremen erstochen. Der engagierte Sozialdemokrat hatte zuvor die Polizei gerufen, weil der spätere Täter Andreas S. lautstark Nazimusik, darunter das „Horst-Wessel-Lied“, abgespielt hatte. Bei einer Durchsuchung der Wohnung von Andreas S. fand die Polizei mehr als 80 rechtsextremistische CDs, Videos mit Aufrufen zum Mord an politischen Gegnern und 90 neonazistische Propagandahefte. Das Landgericht Magdeburg sprach Andreas S. im November 2000 in erster Instanz wegen „Notwehr“ vom Vorwurf der Körperverletzung mit Todesfolge frei. Im Prozess kamen die politischen Hintergründe der Tat nicht zur Sprache. Im Juli 2001 hob der 4. Senat des Bundesgerichtshofs den Freispruch auf und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Halle. Im April 2005 lobte der Vorsitzende Richter Helmut S. für seine Zivilcourage und sprach den Angeklagten Andreas S. nach achtmonatiger Hauptverhandlung dann erneut frei. Bei den vier Messerstichen gegen das 30 Jahre ältere und erkrankte Opfer habe es sich um einen „intensiven Notwehrexzess“ gehandelt. Die Staatsanwaltschaft hatte sechseinhalb Jahre Haft für Andreas S. wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge gefordert.
53. In der Nacht zum 25. Mai 2000 wurde der 60-jährige Sozialhilfeempfänger Dieter E. in seiner Wohnung in Berlin-Pankow von vier Rechtsextremisten überfallen und getötet. Dieter E. wurde in seiner Wohnung zusammengeslagen und erstochen. Als Motiv nannten die Täter „einen Assi klatschen“. Polizei und Staatsanwaltschaft teilten erst drei Monate nach dem Verbrechen mit, dass die Täter der rechten Szene zuzuordnen sind.
54. Am 31. Mai 2000 wurde der 22-jährige Punk Falko L. in Eberswalde (Brandenburg) von einem Angehörigen der rechten Szene vor ein Taxi gestoßen und überfahren. Laut Zeugenaussagen hatte Falko L. den 27-jährigen Mike B. zuvor wegen Hakenkreuz-Tätowierung am Kopf kritisiert. Es folgte ein Streit, der während einer Busfahrt fortgesetzt wurde. Opfer und Täter stiegen gemeinsam aus dem Bus aus und prügeln sich. Mike B. gab bei der polizeilichen Vernehmung zu, Falko L. auf die Straße geschubst zu haben, bestritt aber politische Motivation und Vorsatz. Er wurde sieben Monate nach der Tat vom Landgericht Frankfurt (Oder) wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. Die Vorsitzende der Kammer hob hervor, dass Falko L. „aus Zivilcourage“ gehandelt und keineswegs provoziert habe, als er Mike B. auf seine Hakenkreuz-Tätowierung ansprach. „Aus dem Tragen des Hakenkreuzes lässt sich die Überzeugung ableiten“, so die Vorsitzende.
55. Am 14. Juni 2000 wurden der 35-jährige Polizeikommissar Thomas G., die 34-jährige Polizistin Yvonne H. und der 35-jährige Polizist Matthias L. in Dortmund bzw. Waltrop (Nordrhein-Westfalen) von dem 31-jährigen Rechtsextremisten Michael B. erschossen. Polizeikommissar Thomas G. und seine Kollegin wollten den nicht angeschnallten Michael B. kontrollieren, als er plötzlich das Feuer eröffnete; Thomas G. stirbt sofort. Auf der Flucht erschoss Michael B. an einer Ampel die Polizistin Yvonne H. und den Polizisten Matthias L. Anschließend erschoss Michael B. sich selbst. In der Wohnung des Täters fand die Polizei später zwei Pistolen, drei Re-

volver, eine Splitterhandgranate, Munition, Messer und sein DVU- und Republikaner-Mitgliedsausweis; auf dem Auto klebte das Logo der Nazi-Band „Landser“; auf einem zweiten Aufkleber stand die Forderung „Töte sie alle ... Gott wird seine Wahl treffen“. Seinen früheren Arbeitsplatz hatte der Neonazi wegen seiner rechtsextremen Gesinnung verloren. Nach der Tat prüfte die Polizei, ob Michael B. einen rechtsterroristischen Anschlag vorbereitete und dachte er sei aufgefliegen. Später tauchten in der Stadt Aufkleber der Kameradschaft Dortmund auf: „B. war ein Freund von uns. 3:1 für Deutschland.“ Die Trauerstätte für die Toten wurde verwüstet und mit dem Spruch „Scheiß Bullen! Krepieren sollen sie alle!“ beschmiert. In Sicherheitskreisen heißt es jetzt, in der Rückschau sei zu vermuten, dass der Rechtsextremist in wahnhaftem Hass auf das System die Polizisten ermordet hatte.

56. In der Nacht zum 24. Juni 2000 wurde der Obdachlose Klaus-Dieter G. in Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern) von drei Rechten erschlagen. Als Tatverdächtige nahm die Polizei einen 20-jährigen Mann und zwei 18 Jahre alte Frauen fest. Sie sollen von dem Obdachlosen Bier und Geld verlangt haben. Die drei Tatverdächtigen wurden der rechten Szene zugeordnet. Im Dezember 2000 verurteilte sie das Landgericht Stralsund zu langjährigen Freiheitsstrafen, erkannte aber kein rechtsextremes Motiv. Im Januar 2001 sagte der zuständige Polizeisprecher Axel Falkenberg, das Gericht habe zwar pauschal „niedrige Beweggründe“ festgestellt, „von der Motivlage her ging es aber eindeutig gegen Obdachlose“.
57. Am 9. Juli 2000 wurde der 52-jährige Obdachlose Jürgen S. in einem Abrisshaus in Wismar (Mecklenburg-Vorpommern) von rechten Tätern mit Schlägen und Tritten so schwer misshandelt, dass er kurze Zeit später seinen Verletzungen erlag. Laut Polizei handelte es sich bei den geständigen Tätern um Rechtsextreme. Dennoch konnte die Tötung des Obdachlosen nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Schwerin nicht als rechtsextreme Tat gewertet werden. Von einschlägigen Tätowierungen dürfe nicht auf die Gesinnung geschlossen werden, so die Richter. Der 21-jährige Haupttäter wurde wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.
58. In der Nacht zum 25. März 2001 wurde der 38 Jahre alte Willi W. in Milzau (Sachsen-Anhalt) durch fünf junge Männer getötet. Die Staatsanwaltschaft Halle zählte die Täter zur rechtsextremen Szene und sprach von „unglaublicher Brutalität“. Die Jugendkammer des Landgerichts Halle sah einen Zusammenhang zwischen der brutalen Tat und der rechten Gesinnung der Schläger. Demnach haben Geltungsbedürfnis und Menschenverachtung zu der Tat geführt. Der 19-jährige Haupttäter ließ sich in der Untersuchungshaft ein Hakenkreuz auf den Bauch tätowieren. Im Sommer 2002 sagte Klaus-Jürgen Jeziorsky, Innenminister des Landes Sachsen-Anhalt, die Sicherheitsbehörden werteten den Tod von Willi W. als politisches Delikt.
59. In der Nacht zum 22. April 2001 wurde der 31-jährige Asylbewerber Mohammed B. nahe Jamen (Vorpommern) durch vier Männer getötet. Die Männer beschimpften den Algerier zunächst als „Penner“ und schlugen im Auto auf ihn ein. An einem Kieselsee zerrten sie das Opfer aus dem Wagen. Dort traten und schlugen die Angreifer weiter auf ihn ein. Anschließend zwangen sie Mohammed B. im Wasser zu knien. Der 18-jährige Haupttäter warf dem Opfer einen Stein ins Gesicht, woraufhin dieser ins Wasser fiel und ertrank. Die Sorge eines der Täter, der Algerier sei tot, zerstreute ein anderer mit den Worten „Mach dich doch nicht fertig. Es war doch nur ein Scheiß-Ausländer.“ Dem Haupttäter bescheinigte das Landgericht, dass er in „menschenverachtender Weise“ mit dem Opfer umgegangen sei.
60. Am 9. August 2001 wurde der alkoholranke Klaus-Dieter H. in Wittenberge durch zwei Männer getötet. Nur durch den Hinweis einer Zeugin, die einen der Schläger als Rechtsextremen beschrieb, war es der Polizei möglich, die beiden Schläger festzunehmen. Der Täter zeigte auf der Stra-

ße mehrmals den Hitlergruß. Das Landgericht Neuruppin stellte fest, die Täter hätten Klaus-Dieter H. als verachtungswürdigen Menschen gesehen und ohne jeden Anlass gequält.

61. Am 17. August 2001 wurde die 54-jährige Dorit B. in Fulda (Hessen) durch den Rechtsextremen Frank R. getötet. Der Angreifer schnitt der Inhaberin eines Military Geschäfts die Kehle durch. Im Prozess wurde deutlich, dass es sich bei der Tat um ein Aufnahme ritual in die Thüringer Neonaziorganisation „Deutsche Heidenfront“ handelte. Er wurde von einem Freund, mit dem er in einer rechtsextremen Metal-Band spielte, zu dem Mord angestiftet.
62. Am 3. Mai 2002 wurde der 24-jährige Kajrat B. in Wittstock durch mehrere Männer getötet. Einer der Täter warf einen knapp 18 Kilo schweren Stein auf den Aussiedler. Drei Wochen später starb das Opfer im Krankenhaus. Die Kammer verwies im Urteil auf „diffuse Fremdenfeindlichkeit“. Der Haupttäter wurde wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt.
63. Am 1. Juni 2002 wurde der 29-jährige Ronald M. auf einem Feld bei Neu Mahlisch in Brandenburg durch vier Neonazis getötet. Einer der Täter stach insgesamt 40 Mal zu. Die Angeklagten hätten nach Angaben der Justiz in den Verhören die Menschheit in „Kameraden“ und den minderwertigen Rest unterteilt.
64. Am 9. August 2002 wurde der 19-jährige Ahmet S. in Sulzbach (Saarland) durch einen Neonazi getötet. Die Polizei fand bei der Durchsuchung der Wohnung des Täters Fahnen mit NS-Symbolen. Das Landgericht verurteilte den Neonazi zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren.
65. Am 25. Januar 2003 wurde der 48-jährige Hartmut B. in Erfurt durch Rechtsextreme getötet. Hartmut B. begleitete seinen Sohn zu einer Feier. Dort versuchten Neonazis sich Zugang zu verschaffen. Nachdem sie abgewiesen wurden, provozierten sie eine Schlägerei auf offener Straße, bei der ein Punk und Hartmut B. schwer am Kopf verletzt wurden. Zwei Tage später starb der 48-Jährige. Der 23-jährige Haupttäter stand wegen Körperverletzung und Zeigen des Hitlergrußes unter Bewährung. Das Landgericht Erfurt verurteilte den Ex-Rechten wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt.
66. Am 21. März 2003 wurde der 40-jährige Andreas O. in Naumburg durch mehrere Männer getötet. Andreas O. starb am 21. März 2003 aufgrund von massiven Schlägen und Tritten gegen den Kopf. In den Vernehmungen gaben die Tatbeteiligten an, das Opfer für vermeintliche sexuelle Übergriffe bestrafen zu wollen. Im August 2004 verurteilte das Gericht zwei vorbestrafte erwachsene Brüder wegen Raubes mit Todesfolge zu Freiheitsstrafen von 15 Jahren bzw. 14 Jahren und sechs Monaten.
67. In der Nacht zum 29. März 2003 wurde der 25-jährige Enrico S. in Frankfurt an der Oder durch drei rechtsextreme Skinheads getötet. Einer der Täter sprang auf Enrico S. herum, schlug ihn mit einer Metallstange und stach ihm mit einem Messer in das Bein. Zwei Brüder prügeln ebenfalls auf den Punk ein. Vor Gericht schilderten mehrere Zeugen, dass die Skinheads nach der Tat geäußert hätten, „es war ja nur ein Punk“. Das Gericht sah keine Anzeichen für eine rechte Straftat, betont aber, dass die Gesinnung der Täter „nicht zu übersehen war“.
68. In der Nacht zum 10. Juli 2003 wurde der 49-jährige Gerhard F. in seiner Wohnung in einer Obdachlosenunterkunft im niedersächsischen Scharnebeck durch einen 38-jährigen Mann getötet. Der 38-jährige Angreifer hatte zuvor mit dem Opfer über Stunden getrunken. Als Gerhard F. ihn

„arbeitsscheu“ nannte, trat der Täter plötzlich auf ihn ein. Anwohner berichteten, dass der Täter zu einer Clique von Neonazis gehörte, die regelmäßig vor dem Obdachlosenheim durch Pöbeleien, Gewalt und Zeigen des Hitlergrußes auffiel. Der Täter wurde im Dezember 2003 wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

69. Am 7. Oktober 2003 wurden der 45-jährige Hartmut N., die 26-jährige Alja N. sowie die 53-jährige Mechthild B. in Overath (Nordrhein-Westfalen) durch einen bekennenden Rechtsextremen getötet. Der Rechtsanwalt Hartmut N. hatte Jahre zuvor in einem Streit um Mietschulden des Täters die Gegenseite vertreten. Der Rechtsextreme musste daraufhin ein Gehöft verlassen, auf dem er Treffen mit Neonazis veranstaltete. Bei der Tat selbst trug der ehemalige Söldner am Hemdkragen SS-Runen. Er erschoss die drei Opfer mit einer Pumpgun. Am darauf folgenden Tag verfasste Thomas A. ein Flugblatt, in dem es heißt „Teile der in der Schutzstaffel zusammengefassten Deutschen Streitkräfte“ hätten nun „mit der Befreiung des Reichsgebietes und der strafrechtlichen Verfolgung der Hochverräter begonnen“. Das Landgericht Köln verurteilte den Rechtsextremen wegen Mordes mit besonderer Schwere zu lebenslangem Freiheitsentzug mit anschließender Sicherungsverwahrung. Im Urteil heißt es, die NS-Anschauung habe Thomas A. „ein Handeln mit Härte, Entschlossenheit und ungehörtem Vollstreckerwillen“ ermöglicht.
70. Am 19. Dezember 2003 wurden der 15-jährige Viktor F., der 16-jährige Waldemar I. und der 17-jährige Aleksander S. in Heidenheim (Baden-Württemberg) durch den Skinhead Leonhard S. getötet. Die Opfer waren nahe einer Diskothek mit dem Rechtsextremen in Streit geraten. Leonhard S. stach gezielt in die Herzen der drei Jugendlichen, so wie er es in seiner Clique geübt hatte. Das Landgericht Ellwangen verurteilte Leonhard S. im Juli 2004 wegen Totschlags nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren. Die Staatsanwaltschaft sprach von einem „Kapitalverbrechen mit rechtsextremem Hintergrund“.
71. Am 20. Januar 2004 wurde der 27-jährige Oleg V. im thüringischen Gera durch vier rechtsextreme Jugendliche getötet. Nach einem Streit lockten die Täter im Alter von 14 bis 19 Jahren den Spätaussiedler Oleg V. in ein Wäldchen und verletzten ihn durch Tritte, Messerstiche und Hammerschläge tödlich. Einer der Jugendlichen rechtfertigte die Tat später mit den Worten „Wenigstens eine Russensau weniger.“ Das Landgericht Jena sprach zwar von einer menschenverachtenden Gesinnung, die in der Tat zum Ausdruck kam, erkannte aber keinen fremdenfeindlichen Hintergrund.
72. Am 30. Januar 2004 wurde der 46-jährige Martin G. in Burg (Sachsen-Anhalt) durch fünf Rechtsextreme getötet. Die jungen Männer trafen bei einer Tanzveranstaltung auf Martin G. Als sie erfuhren, dass der Obdachlose wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Haft gesessen hatte, schlugen sie Martin G. vor der Diskothek zusammen und ließen ihn schwer verletzt zurück. Später kamen die Täter zurück und töteten ihr Opfer durch einen „Boardsteinkick“, den sie aus dem Film „American History X“ kannten. Das Landgericht Stendal stellte im Urteil die Tatsache fest, dass es sich bei dem Opfer um einen „Kinderschänder“ gehandelt habe, sei „Motivation und Rechtfertigung“ für den tödlichen Angriff gewesen.
73. Am 28. März 2005 wurde der 31-jährige Thomas S. in Dortmund durch den bekennenden Rechtsextremen Sven K. getötet. Sven K. befand sich auf dem Heimweg von einem Fußballspiel als er auf eine Gruppe von Punks traf. Nach wechselseitigen Beschimpfungen wollte der Punk Thomas S. den Neonazi zur Rede stellen, woraufhin Sven K. ein Messer zog und sein unbewaffnetes Opfer in die Brust stach. Thomas S. verstarb

kurze Zeit später im Krankenhaus. Das Landgericht Dortmund hielt fest, dass Sven K. ein „anerkanntes und respektiertes Mitglied“ der örtlichen Kameradschaftsszene sei und Punker – die er abfällig als „Zecken“ bezeichnete – zu seinen Feindbildern gehörten. Aus der Haft verschickte Sven K. über neonazistische Internetseiten Grüße an „die Kameraden“ und bat in einschlägigen Szenezeitschriften um Briefe.

74. Am 26. November 2005 wurde der 20-jährige Tim M. in Bad Buchau (Baden-Württemberg) durch einen Neonazi getötet. Als Tim M. mit vier Freunden, von denen einer türkischer Herkunft ist, ein Lokal verließ, wurde die Gruppe von dem ehemaligen NPD-Mitglied, Achim M., und einem weiteren Rechtsextremen verfolgt und als „Scheiß Ausländer“ beschimpft. Es kam zu einer Rangelei, bei der Achim M. dem Opfer ein Messer in den Bauch stieß. Bei der späteren Durchsuchung der Wohnung des Täters fand die Polizei Hakenkreuzfahnen, Landser-Hefte und eine Pistole. Dem Gericht zufolge könne der rechtsextreme Hintergrund nicht gelehnet werden, in den Parolen der Täter habe sich „dumpfe Ausländerfeindlichkeit“ ausgedrückt.
75. In der Nacht zum 6. Mai 2006 wurde der 41-jährige Deutsch-Pole Andreas P. im bayrischen Plattling durch einen jungen Neonazi getötet. Nachdem die beiden zunächst gemeinsam tranken, schlug der 19-jährige Rechtsextreme mit einem Holzpflock auf sein Opfer ein und trat anschließend mit seinen Springerstiefeln auf den Kopf des wehrlosen Mannes. Dann beraubte er sein Opfer, übergoss den Mann mit Spiritus und zündete ihn an. Im Prozess gestand der Angeklagte, dass er vor der Tat sagte, „dass man dem Polen eine Abreibung verpassen müsse.“ Das Gericht stellte im Urteil ausdrücklich die „ausländerfeindliche Gesinnung“ des Täters fest, sah darin aber nicht das führende Motiv für die Tat. Der junge Neonazi wurde wegen Raubmordes nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt.
76. In der Nacht zum 14. Juli 2007 wurde der 17-jährige M. S. in Brinjahe (Schleswig-Holstein) durch das ehemalige NPD-Mitglied Garvin K. getötet. M. S. hatte früher Kontakt zu einer rechtsextremen Clique, sich aber inzwischen von der Szene gelöst. Schon auf einer privaten Feier wurde der junge Mann von dem Neonazi mehrmals geschlagen. Nachdem sich die Gruppe zu einem Waldfest begab, sprach das Opfer zwei Polizisten an, die eine Anzeige gegen Unbekannt aufnehmen. Auf dem Heimweg traf die Gruppe um Garvin K. erneut auf das Opfer. Sie zogen ihm ein Polizei-Merkblatt zum Thema Opferschutz aus der Hosentasche und beschimpften ihn als „Spitzel“. Sie warfen ihm vor, einen aus der Gruppe angezeigt zu haben. Garvin K. schlug mindestens sechs Mal mit einer Eisenstange auf den Kopf des Opfers. Im Februar 2008 wurde er wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren und sechs Monaten verurteilt.
77. In der Nacht zum 26. April 2008 wurde der 40-jährige Peter S. im bayrischen Memmingen durch einen Rechtsextremen getötet. Peter S. und Alexander B. hatten häufig Streit, weil der Neonazi mehrfach lautstark rechtsextreme Musik abspielte. In der Tatnacht gerieten beide wieder aneinander, nachdem sich Peter S. über die laute rechtsextreme Musik beschwerte. Er warf Alexander B. seine braune Gesinnung vor. Daraufhin holte der Rechtsextreme ein Bajonett, folgte Peter S. in dessen Wohnung und stach ihn tot. Während der Richter kein rechtes Tatmotiv sah, hielt der Vizepräsident des Landgerichtes einen rechtsextremen Hintergrund für wahrscheinlich. Die Kammer habe es aber dabei belassen, den „äußeren Sachverhalt“ zu klären, da der Täter geständig war.
78. Am 23. Juli 2008 wurde der 59-jährige Karl-Heinz T. in Leipzig durch den 18-jährigen Michael H. getötet. Michael H. war in jener Nacht auf dem Heimweg von einer Mahnwache unter dem Motto „Todesstrafe für Kinderschänder“, die von der Neonazigruppe „Freie Kräfte Leipzig“ organi-

siert wurde. Der alkoholisierte Täter schlug mindestens 20 Mal auf den Obdachlosen ein und trat ihm ins Gesicht. Michael H. ließ das verletzte Opfer zunächst zurück, um sich mit Freunden zu treffen, kehrte dann zum Tatort zurück und schlug weiter auf Karl-Heinz T. ein. Erst am nächsten Morgen wurde der Verletzte bewusstlos und blutüberströmt von einer Passantin entdeckt. Karl-Heinz T. verstarb nach zwei Wochen im Krankenhaus. Michael H. wurde wegen heimtückischen Mordes zu acht Jahren und drei Monaten Haft verurteilt.

79. In der Nacht zum 1. August 2008 wurde der 50-jährige Hans-Joachim S. in Dessau (Sachsen-Anhalt) durch zwei alkoholisierte Rechtsextreme getötet. Vor allem Sebastian K. agierte mit extremer Brutalität. Er schlug auf das wehrlos auf einer Bank schlafende Opfer mit einem fünf Kilogramm schweren Müllcontainer ein. Die Polizei entdeckte auf den Handys der beiden Täter unter anderem Hakenkreuze, die Parole „Juden sind unser Unglück“ und Lieder rechtsextremer Bands. Im Prozess berichtete ein Zeuge, Sebastian K. habe in der Untersuchungshaft das Opfer einen „Unterbemittelten“ genannt, der es „nicht anders verdient“ habe. Das Landgericht Dessau sah kein rechtes Motiv und verurteilte im April 2009 beide Angeklagten wegen Mordes.

II. Tötungsverbrechen mit vermuteter politisch rechter Motivation

Neben den 137 Fällen, bei denen hinreichende Belege für eine Einstufung als rechtsextrem motivierte Straftat gemäß der PMK-Richtlinien vorliegen, listeten „DER TAGESSPIEGEL“ und „DIE ZEIT“ weitere 14 Fälle auf, bei denen eine rechte Tatmotivation naheliegt, die Belege dafür jedoch nicht ausreichen.

1. Am 15. Dezember 1992 wurde Bruno K. in Siegen (Nordrhein-Westfalen) durch zwei neonazistische Skinheads getötet. Nach einer „Skinhead-Fete“ in der Wohnung eines der beiden Angreifer fuhren diese in den frühen Morgenstunden auf der Suche nach „Fun“ zu einem Einkaufszentrum. Dort trafen sie auf Bruno K., der auf dem Weg zur Arbeit war. Die Täter drängten ihn in einen Kaufhauseingang und schlugen „aufgrund ihrer rechtsextremen Denkweise“ – so das Landgericht Siegen im Urteil – auf Bruno K. ein. Mit Springerstiefeln traten die Männer gegen Kopf und Oberkörper des am Boden liegenden Mannes. Der 55-Jährige starb noch am Tatort. Weil Zeugen ihre polizeilichen Aussagen widerriefen und sich in Widersprüche verstrickten, konnte das Gericht die Täterschaft nicht zweifelsfrei klären und sprach die beiden Skinheads von der Mordanklage frei.
2. Am 6. November 1994 wurde der 18-jährige Piotr K. am Bahnhof Rothenburg/Fulda (Hessen) durch einen Neonazi getötet. Am Bahnhof geriet Piotr K. in eine Auseinandersetzung mit fünf Bundeswehrrekruten. Zeugen berichteten, dass einer von ihnen durch Bomberjacke, Springerstiefel und ein T-Shirt mit der altdeutschen Schrift „Hools Deutschland“ als Rechtsextremer erkennbar war. Das spätere Opfer bezeichnete ihn deshalb als „Nazischwein“ und verfolgte ihn bis zum Bahnhofsvorplatz. Dort drehte sich der 19-jährige Rekrut plötzlich um und stach Piotr K. mit einem Dolch ins Herz. Einem herbeieilenden Freund des Opfers stach der Rechtsextreme in den Brustbereich. Anschließend flüchtete er mit den anderen Rekruten in die Kaserne. In seinem Spind wurde rechtsextremes Propagandamaterial gefunden. Zudem wurde gegen den Mann wegen schweren Landfriedensbruchs ermittelt, er soll an den rassistischen Ausschreitungen in Rostock-Lichtenhagen beteiligt gewesen sein. Im Fall Piotr K. berief sich der Täter auf Notwehr. Im November 1995 wurden die Ermittlungen gegen ihn eingestellt.
3. Am 20. November 1994 wurde der 18-jährige Michael G. im sächsischen Zittau durch einen 17-Jährigen getötet. Über den Tatablauf gibt es widersprüchliche Angaben. Besucher des Jugendhauses „Rosa“ berichteten, dem

späteren Angreifer sei wegen „rechter Sprüche“ ein Hausverbot erteilt worden. Michael G. und ein Begleiter hätten vor dem Jugendhaus weiter mit dem Jugendlichen darüber gestritten, warum er sich damit brüste, „Nationalist“ zu sein. Unvermittelt zog der Täter ein Messer und stach dem unbewaffneten Michael G. in das Herz und in die Leber. Das Landgericht Görlitz befand im Juni 1995, der 17-Jährige habe aus Notwehr gehandelt und sprach ihn frei.

4. Am 23. September 1997 wurde Erich F. im brandenburgischen Angermünde von mehreren Männern so schwer verletzt, dass er am 30. August 1998 im Krankenhaus starb. Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelten mehrere junge Männer, unter ihnen ein Rechtsextremer, als Tatverdächtige. Alle waren bereits durch Angriffe auf Obdachlose oder ältere, gebrechliche Menschen aufgefallen. Keiner von ihnen war geständig. Einer von ihnen hatte laut Staatsanwaltschaft Frankfurt an der Oder schon so viele Wohnungslose überfallen, dass ihm nicht mehr bewusst war, ob er auch im September 1997 in Angermünde zuschlug. Jahre später wurden die Ermittlungen eingestellt.
5. Am 29. Dezember 1999 wurde ein 39-jähriger Mann mit geistigen Behinderungen in Halle (Saale) durch drei Männer getötet. Die drei späteren Täter, von denen einer u. a. mit SS-Runen und Hakenkreuzen tätowiert und einschlägig vorbestraft war, wurden zunächst von Beamten des Bundesgrenzschutzes wegen aggressiven Verhaltens am Hauptbahnhof in Halle in eine S-Bahn gebracht. Dort setzen sie sich gezielt in das Abteil des 39-jährigen Mannes. Sie wollten – so das Landgericht Halle – an ihm ihren „Frust über die Auseinandersetzungen mit dem BGS auslassen“. Zunächst verlangten sie Bier von ihrem Opfer und traten ihm mit Springerstiefeln ins Gesicht. Als die S-Bahn anhielt, schleppte das Trio den Mann zu einem Tunnel und quälte ihn dort weiter. Nachdem sie in seinem Brustbeutel lediglich 2,50 DM fanden, zertraten sie ihm mit ihren Springerstiefeln das Gesicht. Das Opfer starb wenig später im Krankenhaus. Der 32-jährige Haupttäter wurde in einer Revisionsverhandlung wegen Mordes in Tateinheit mit Raub zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt. Der 19-Jährige wurde nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von neuneinhalb Jahren verurteilt.
6. Am 26. März 2001 wurde der 51-jährige Fred B. in Grimmen (Mecklenburg-Vorpommern) durch zwei Rechtsextreme getötet. Der alkoholranke Frührentner war in seiner Wohnung von den zwei Männern der rechtsextremen Szene mit Stuhlbeinen, Faustschlägen und Tritten traktiert worden, weil er sich weigerte, ihnen Geld zu geben. Polizei und Staatsanwaltschaft schlossen einen rechten Hintergrund aus. Der ältere der beiden Angreifer war wegen Körperverletzung und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vorbestraft. Die beiden Männer wurden wegen versuchter Erpressung und Totschlags zu Freiheitsstrafen von vier und sieben Jahren verurteilt.
7. Am 9. September 2001 wurde der 18-jährige Arthur L. in Bräunlingen (Baden) durch einen neonazistischen Skinhead getötet. Bei einer Auseinandersetzung zwischen Festbesuchern warf der Skinhead dem 18-jährigen Arthur L. ein Bierglas an den Kopf. Dieser verblutete an einem Splitter, der in die Halsschlagader eindrang. Nach Recherchen des „Südkuriers“ galt der Angreifer als Wortführer einer rechten Clique. Das Opfer war ein aus Russland stammender Aussiedler. Das Landgericht befand, dass Fremdenfeindlichkeit nicht Hintergrund der Tat sei. Der vorbestrafte Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt.
8. Am 5. November 2001 wurde der 36-jährige Ingo B. in Berlin durch drei Rechtsextreme getötet. Die drei Täter prügeln auf den herzkranken Ingo B. ein und würgten ihn. Am darauf folgenden Tag starb er an einem Herzinfarkt. Das Landgericht Berlin verurteilte die Rechtsextremen, von denen einer einschlägig vorbestraft war, zu Freiheitsstrafen zwischen dreieinhalb und sechseinhalb Jahren. Die rechte Gesinnung blieb nebensächlich.

9. Am 15. Mai 2002 wurde Klaus Dieter L. in Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) durch zwei rechtsextreme Skinheads getötet. Der körperbehinderte Klaus Dieter L. starb an den Folgen gezielter Stiefeltritte in das Gesicht. Das Landgericht Neubrandenburg verurteilte einen Täter wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu sechs Jahren und neun Monaten Haft. Der zweite Skinhead erhielt wegen gefährlicher Körperverletzung dreieinhalb Jahre. Nach Auffassung des Gerichtes war Klaus Dieter L. Behinderung kein Anlass für die Tat, das Opfer habe „normal“ gewirkt.
10. Am 20. April 2003 wurde der 35-jährige Günter T. im sächsischen Riesa durch vier Männer getötet. In einem Jugendclub wurde der alkoholisierte Günter T. über zwei Stunden so schwer misshandelt, dass er zwei Tage später im Krankenhaus starb. Die Staatsanwaltschaft Dresden ermittelte vier Männer und warf ihnen Totschlag vor. Bei einem 31-jährigen Tatverdächtigen fand die Polizei rechtsextremes Propagandamaterial. Das Gericht kritisierte die Gleichgültigkeit der Täter wie des gesamten Dorfes. Es habe die Haltung vorgeherrscht, Günter T. „sei ja nur ein Trinker gewesen“. Da ein Gutachter nicht mit Sicherheit ausschließen konnte, dass das Opfer bereits vor den Misshandlungen schwere Kopfverletzungen erlitten hatte, wurden die Angeklagten lediglich wegen Körperverletzung und unterlassener Hilfeleistung zu Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren verurteilt. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt.
11. Am 6. Dezember 2003 wurden der 22-jährige Petros C. und der 23-jährige Stefanos C. in Kandel (Rheinland-Pfalz) durch einen Rechtsextremen getötet. Die beiden griechischen Wanderarbeiter starben durch Rauchvergiftung. Im Eingangsbereich des Hauses, das vorwiegend von Migranten bewohnt war und in dessen Erdgeschoss sich ein türkisches Lokal befand, wurde das Feuer vorsätzlich gelegt. Die Polizei ermittelte gegen einen 22-Jährigen, der in der Tatnacht mit mehreren, ihm gut bekannten Rechtsextremen des „Nationalen Widerstandes Kandel“ getrunken hatte. Unter Einbeziehung seiner Vorstrafen verurteilte ihn das Landgericht Landau zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten. Das Gericht konnte ein Motiv für die Tat nicht feststellen. Die Frage der Kammer, ob der 22-Jährige sich „im Sinne einer Aufnahmeprüfung in die Reihen des Nationalen Widerstandes Kandel“ habe beweisen wollen, blieb offen.
12. Am 1. Juli 2005 wurde ein 44-jähriger Mann in Essen durch zwei neonazistische Skinheads getötet. Die beiden Skinheads verletzten ihr Opfer durch Schläge. Zwei Tage später wurde er tot in seinem Zimmer aufgefunden. Die Obduktion stellte „stumpfe Gewalt“ gegen seinen Kopf als Todesursache fest. Die beiden Angreifer sind als Rechtsextreme bekannt. Das Amtsgericht Essen verweigerte unter Verweis auf das angewendete Jugendstrafrecht Auskunft über die Urteile gegen die 17- und 15-jährigen Verdächtigen.
13. Am 14. Mai 2010 wurde der 27-jährige Sven M. in Hemer (Nordrhein-Westfalen) durch den Besitzer eines illegalen Nazi-Klubs getötet. Sven M. hatte Verbindungen zur rechtsextremen Szene und war Wochen zuvor aus dem Klub geworfen und später brutal zusammengeschlagen worden. Am Tatabend wollte er offenbar klären, wer ihn angegriffen und bedroht hatte. Nach polizeilichen Ermittlungen rammte der Klub-Besitzer dem Opfer ein Messer bis zur Wirbelsäule in den Hals und versuchte anschließend mit Hilfe von drei weiteren Männern den Leichnam zu verscharren. Die Staatsanwaltschaft sah kein rechtes Motiv für die Tat. Ein Aussteiger berichtete jedoch, dass in dem Klub „reichlich Drittes Reich“ mit Hakenkreuzfahnen und Stahlhelmen vorhanden war. Es habe Versammlungen und eine Klubkasse gegeben. Ferner seien die Mitglieder von dort aus zu Treffen der rechtsextremen Szene gefahren. Der Prozess gegen den vorbestraften Besitzer wird voraussichtlich im Herbst 2010 eröffnet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

I.

Die in der Antwort der Bundesregierung vom 7. Oktober 2009 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/14122) auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Rechts-extreme Tötungsdelikte seit 1990 und antisemitisch motivierte Schändungen jüdischer Friedhöfe seit 2000“ vom 17. Februar 2009 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12005) für die Jahre 1990 bis 2008 mitgeteilte Zahl von 46 Todesopfern rechter Gewalt ist das Ergebnis einer bei den Polizei- und Justizbehörden der Länder mit großem Aufwand durchgeführten Abfrage. Durch den aus fremdenfeindlicher Motivation von einem offensichtlich rechtsextremistisch eingestellten Täter begangenen Mord an einer ägyptischen Staatsangehörigen im Dresdener Landgericht am 1. Juli 2009 hat sich diese Zahl mittlerweile (Stand: 31. Januar 2011) auf 47 erhöht.

Die im September 2010 in der „DIE ZEIT“ und dem „DER TAGESSPIEGEL“ veröffentlichte Recherche, wonach weitere 90 Todesopfer der politisch rechts motivierten Kriminalität zuzuordnen seien, vermag dieses Ergebnis nicht in Zweifel zu ziehen. Wie die Fragesteller ausführen, haben die Journalisten als Anhaltspunkte für das Vorliegen einer entsprechenden Tatmotivation bei ihrer Bewertung ausreichen lassen, dass die Täter bzw. Tatverdächtigen aus einem rechten Milieu kamen.

Unabhängig von den konkret geschilderten Einzelfällen verkennt ein solcher Ansatz jedoch generell:

- Kriminell auffällige Personen aus dem rechtsextremen Milieu weisen oftmals auch eine stattliche Karriere in der Allgemeinkriminalität auf. So lagen zu 50,5 Prozent der im Zusammenhang mit politisch rechts motivierten Taten im Jahr 2010 ermittelten Täter bzw. Tatverdächtigen bereits Vorerkenntnisse aus der Allgemeinkriminalität vor. Würde man die Zugehörigkeit zu einem bestimmten politischen Milieu als ausreichend für die Zuordnung einer Straftat zur politisch motivierten Kriminalität ansehen und damit auf die politische Tatmotivation verzichten, würden auch Straftaten der Allgemeinkriminalität als PMK gezählt.
- Nicht immer werden alle für die Einordnung einer Straftat relevanten Erkenntnisse der Polizei auch in vollem Umfang der Öffentlichkeit zeitnah bekannt – schon um eine Gefährdung des laufenden Ermittlungsverfahrens zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei Taten, wo sich Täter und Opfer bereits vorher kannten und nicht ein einziges Motiv, sondern eine Gemengelage mehrerer Motive die Tat ausgelöst hat.

Zugleich verdeutlichen diese Aspekte wie sinnvoll die nach dem geltenden polizeilichen Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) und im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes-Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) vorgesehene Ermittlung der Tatmotivation in Würdigung aller bekannt gewordenen Umstände des konkreten Einzelfalles und/oder der Einstellung des Täters ist.

II.

Vor dem Hintergrund der oben genannten in der „DIE ZEIT“ und dem „DER TAGESSPIEGEL“ veröffentlichten Recherche hat der Arbeitskreis „Innere Sicherheit“ (AK II) als Fachgremium der Leiter der Polizeibehörden der Innenministerien bzw. -senatoren der Länder und des Bundesministeriums des Innern bereits am 28. September 2010 im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz die Thematik „Todesfälle infolge rechter Gewalt“ erörtert und die ihm nachgeordneten polizeilichen Fachgremien mit der Untersuchung beauftragt, ob und ggf. wie die Differenzen zwischen den von den Polizeien der Länder erfassten und in der Presse genannten Fallzahlen geprüft werden sollten. Die mit der Un-

tersuchung befassten polizeilichen Bund-/Länder-Fachgremien sind nach ausführlichen Beratungen zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Im Rahmen der mit großem Aufwand erstellten Antwort auf die oben genannte Große Anfrage aus dem Jahr 2009 ist die Thematik bereits umfassend aufgearbeitet worden. Die Antwort schafft unter Hinweis auf die polizeiliche Terminologie eingehend und nachvollziehbar eine Transparenz der „Todesfälle infolge rechter Gewalt“ für die Jahre 1990 bis 2008. Ein Aktualisierungsbedarf bezüglich dieses Zeitraumes wird daher nicht gesehen.
- Für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2010 bestehen keine Differenzen zwischen den in der Presse genannten Fallzahlen und der hierzu auf Grundlage der Zulieferungen der Länder beim Bundeskriminalamt (BKA) geführten Übersicht. Daher erübrigt sich auch insofern eine Überprüfung.

III.

Die Behauptung, die Bundesregierung mache die vom Gericht nachzuweisende Tatmotivation des Täters zum entscheidenden Maßstab für die Klassifizierung einer Tat als politisch rechts motivierte Kriminalität (PMK-rechts), ist unzutreffend. Sie verkennt die Situation bei der Beantwortung der o. g. Großen Anfrage „Rechtsextreme Tötungsdelikte seit 1990 und antisemitisch motivierte Schändungen jüdischer Friedhöfe seit 2000“, mit der unter anderem nach den seit 1990 festgestellten politisch rechts motivierten Tötungsdelikten gefragt worden war. Sachgerechte Antworten auf solche Fragen erfordern die Bestimmung eines einheitlichen Stichtages, als der der 31. Januar 2009 einvernehmlich mit den grundsätzlich für die Erfassung und Bewertung von Straftaten als politisch motivierte Kriminalität zuständigen Ländern festgelegt worden ist. Demzufolge ist in der Antwort auch das zu diesem Zeitpunkt bei den Landeskriminalämtern vorhandene aktuelle Wissen, zu dem auch zwischenzeitlich ergangene Urteile gehörten, zugrunde gelegt worden. Die Bestimmung des Stichtages ermöglichte im Übrigen auch die Berücksichtigung von Taten, die erst nach dem 31. Januar des jeweiligen Folgejahres und damit nach dem für die jährliche Statistik geltenden Meldeschluss als politisch motiviert bewertet worden waren.

Aber auch das generell vorgeschriebene Verfahren, wonach die örtlichen Staatschutzdienststellen das zuständige Landeskriminalamt unterrichten, wenn ausweislich der Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes die Gründe nicht zutreffen, die zur Aufnahme eines Falles in den KPMD-PMK geführt hatten, ist sinnvoll mit Blick auf die mangelnde Kompatibilität von polizeilichen Statistiken mit Strafverfolgungsstatistiken. Zwar ist dieses Vorgehen – wie bereits in der Antwort auf die o. g. Große Anfrage von 2009 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/14122, S. 4) dargelegt – nur bei besonders schwerwiegenden Taten, wie vollendeten Tötungsdelikten Praxis; doch kommt bei der Betroffenheit des höchsten Rechtsgutes auch der Ausgang des weiteren Verfahrens eine besondere Bedeutung zu. Ein solches Vorgehen ist im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht möglich und daher auch nicht vorgesehen, weil es sich insoweit um eine reine Zählstatistik handelt, bei der keinerlei Angaben zum zugrundeliegenden Sachverhalt gemacht werden, so dass sich die jeweiligen Fälle auch nicht zurückverfolgen lassen.

IV.

Für die – zumindest indirekte – Unterstellung der Fragesteller, die im Jahr 1996 erfolgte Umstellung der statistischen Erfassung von einer Ausgangsstatistik auf eine Eingangsstatistik mit später noch möglichen Korrekturen und Nachmeldungen werde genutzt, die Fallzahlen insbesondere rechter Tötungsdelikte nachträglich zu „schönen“, gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr hat die anlässlich der Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage vorgenommene umfangreichen Sichtung der einschlägigen Lagemeldungen und -bilder beim Bun-

deskriminalamt gezeigt, dass dort tatzeitnah zunächst weniger politisch rechts motivierte Tötungsdelikte vermerkt waren, als letztlich von den Ländern – teilweise durch Nachmeldungen – gemeldet worden sind.

I. Tötungsverbrechen mit politisch rechter Motivation

1. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des Polen Andrzej F., der am 7. Oktober 1990 vor einer Diskothek in Lübbenau (Brandenburg) bei einem Angriff von drei jungen Deutschen verprügelt und durch einen Messerstich tödlich verletzt wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

2. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 24-jährigen Klaus-Dieter R., der in der Nacht zum 11. Dezember 1990 in einer Wohnung in Berlin-Lichtenberg von drei Skinheads brutal zusammengeschlagen wurde und sich in Panik aus einem Zimmerfenster zehn Stockwerke tief in den Tod stürzte, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

3. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 17 Jahre alten Kurden Nihad Y., der am 28. Dezember 1990 in der Kleinstadt Hachenbach (Rheinland-Pfalz) von einem gleichaltrigen Skinhead durch einen gezielten Messerstich ins Herz getötet wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

4. a) Wird von der Bundesregierung der Tod eines 31 Jahre alten Obdachlosen, der in der Silvesternacht 1990 von einem angetrunkenen jugendlichen Skinhead niedergeschlagen wurde, welcher anschließend mit seinen Stiefeln auf den Wehrlosen eintrat, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

5. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 21-jährigen Bundeswehrosoldaten Alexander S., der in der Silvesternacht 1990 von zwei 18-jährigen Skinheads niedergestochen wurde, die beide der rechtsextremen „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ angehörten, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
6. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 23-jährigen Matthias K., der am 8. Mai 1991 bei Gifhorn (Niedersachsen) von fünfzehn Skinheads angegriffen, zur Bundesstraße 4 getrieben wurde, dort von einem Auto angefahren wurde und am 2. März 1992 seinen schweren Hirnverletzungen erlag, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
7. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 39-jährigen Obdachlosen Helmut L., der in Kästorf (Niedersachsen) von einem 17-jährigen Jugendlichen am 4. Juni 1991 in einem Waldstück erstochen wurde, der laut Innenministerium der örtlichen Skinhead-Szene angehörte und das obdachlose Opfer als „Abschaum“ bezeichnete, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
8. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 30 Jahre alten Gerd H., der in Hohenselchow (Brandenburg) am 1. Dezember 1991 von sieben rechten Jugendlichen mit Baseballschlägern verprügelt wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
9. a) Wird von der Bundesregierung der Tod einer dreiköpfigen Familie aus Sri Lanka, die am 31. Januar 1992 in ihrer brennenden Flüchtlingsunterkunft in Lampertheim/Bergstraße umkam, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurden diese Tötungsdelikte unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
10. a) Wird von der Bundesregierung der Tod von Erich B., der am 4. April 1992 bei einem Brandanschlag auf ein Asylbewerberheim in Hörstel (Nordrhein-Westfalen) ums Leben kam, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

11. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des Obdachlosen Emil W., der am 1. Juli 1992 im Rosengarten in Neuruppin (Brandenburg) von drei Skinheads zusammengeschlagen und erstochen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
12. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 49-jährigen Obdachlosen Dieter Klaus K., der in der Nacht zum 1. August 1992 im Park von Bad Breisig (Rheinland-Pfalz) von zwei Skinheads zusammengetreten und danach mit einem Kampfmesser erstochen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
13. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des polnischen Erntehelfers Ireneusz S., der am 3. August 1992 nach dem Besuch eines Discozettes in Stotternheim (Thüringen) beim Verlassen des Geländes über einen Zaun von drei Ordnern, die laut Staatsanwaltschaft Erfurt der Skinheadszone angehörten, geschlagen und zu Tode getreten wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
14. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 35-jährigen Obdachlosen Frank B., der am 24. August 1992 auf dem Zentralplatz in Koblenz (Rheinland-Pfalz) vom damals 35-jährigen Skinhead Andy Johann H. (Szenename: „Der deutsche Andy“) erschossen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
15. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 58-jährigen Obdachlosen Günter S., der am 29. August 1992 nachts auf einer Parkbank in Berlin-Charlottenburg von einem Ku-Klux-Klan-Anhänger totgeschlagen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
16. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 51 Jahre alten Hans-Jochen L., der am 18. Dezember 1992 in Oranienburg (Brandenburg) von zwei

Skinheads totgeschlagen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
17. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des Türken Sahin C., der am frühen Morgen des 27. Dezember 1992 auf der Autobahn 57 bei Meerbusch (Nordrhein-Westfalen) von einem polizeibekanntem rechten Hooligan aus Solingen verfolgt und gerammt wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
18. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 18 Jahre alten Hans-Peter Z., der am 12. März 1993 nahe Uelzen (Niedersachsen) von seinem Skinhead-Kumpfan erstochen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
19. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des Wehrpflichtigen Matthias L., der am 24. April 1993 in Obhausen (Sachsen-Anhalt) bei einem Überfall von 40 rechten Skinheads auf eine Diskothek totgeschlagen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
20. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 42-jährigen marokkanischen Asylbewerbers Belaid B., der am 8. Mai 1993 in einer Gaststätte in Belzig (Brandenburg) von zwei rechten Skinheads beschimpft und brutal zusammengeschlagen wurde und an den Spätfolgen der Misshandlung in der Nacht zum 4. November 2000 starb, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
21. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des Motorradfahrers Jeff D., deutsch-ägyptischer Hauptdarsteller im DEFA-Film „Bockshorn“, der am 26. Mai 1993 bei Waldeck (Brandenburg) von einem betrunkenen Skinhead aus der rechten Szene mit einem gestohlenen Auto überfah-

ren wurde und seinen schweren Verletzungen erlag, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
22. a) Wird von Bundesregierung der Tod des 35-jährigen Obdachlosen Horst H., der am 5. Juni 1993 in Fürstenwalde (Brandenburg) von zwei jungen Rechtsextremisten stundenlang gequält und misshandelt wurde, bis er den Folgen erlag, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
23. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 35-jährigen Arbeitslosen Hans-Georg J., der in der Nacht zum 28. Juli 1993 nahe Strausberg (Brandenburg) von drei rechten Skinheads aus einer fahrenden S-Bahn gestoßen wurde und seinen Verletzungen erlag, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
24. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 19-jährigen Gambiers Kolong J., der am 7. Dezember 1993 im Eilzug von Hamburg nach Buchholz von einem 54-jährigen Mann erstochen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
25. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 43-jährigen Obdachlosen Eberhardt T., der am 5. April 1994 in Quedlinburg (Sachsen-Anhalt) gemeinsam mit einem anderen Obdachlosen von drei Angehörigen einer rechten Clique geschlagen und mit Schüssen aus einer Gaspistole in einen Fluss getrieben wurde, in dem er ertrank, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
26. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 43-jährigen Klaus R., der in der Nacht zum 28. Mai 1994 in Leipzig von sechs Skinheads, die eine Wohnung in der Lützner Straße besetzt hatten, nach einem Streit

zu Tode geprügelt und getreten wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
27. a) Wird von der Bundesregierung der Tod der 32-jährigen Prostituierten Beate F., die am 23. Juli 1994 von drei Skinheads in Berlin erwürgt und an eine Mülltonne gelegt wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
28. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 45-jährigen polnischen Bauarbeiters Jan W. in Berlin, der nach einem Streit mit einer Gruppe junger Deutscher zusammen mit einem 36-jährigen Landsmann ins Wasser getrieben und gewaltsam daran gehindert wurde, ans Ufer zurückzuschwimmen, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
29. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 42-jährigen Radfahrers Gunter M., der am 6. August 1994 nachts in Velten (Brandenburg) von vier Skinheads von seinem Fahrrad gestoßen und dann getötet wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
30. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 65-jährigen Obdachlosen Horst P., der in der Nacht zum 5. Februar 1995 im Stadtpark von Velbert (Nordrhein-Westfalen) von einer siebenköpfigen Gruppe von Rechtsextremisten getötet wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
31. a) Wird von der Bundesregierung der Tod der 25-jährigen Dagmar K., die im Juli 1995 vom Neonazi Thomas L. aus Gladbeck und seiner Le-

bensgefährtin ermordet wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
32. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 48-jährigen Homosexuellen Klaus-Peter B., der in der Nacht zum 7. September 1995 in Amberg (Bayern) von den Skinheads Richard L. und Dieter M. in die Vils geworfen wurde und ertrank, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
33. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 43-jährigen Geschäftsmanns Bernd G., der am 8. Mai 1996 in Leipzig (Sachsen) von drei jungen Männern, die der rechten Szene zugerechnet wurden, auf offener Straße zusammengeschlagen und erstochen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
34. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 26-jährigen Boris M., der am Abend des 11. Juli 1996 auf dem Thälmann-Platz in Wolgast (Mecklenburg-Vorpommern) von zwei betrunkenen Skinheads mit Springerstiefeln und Faustschlägen malträtiert wurde und zwei Tage später seinen schweren Kopfverletzungen erlag, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
35. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 44-jährigen Elektrikers Werner W., der am 19. Juli 1996 am Bahnhof von Eppingen (Baden-Württemberg) von einer rechtsgerichteten Jugendbande überfallen, ausgeraubt und zu Tode geprügelt wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
36. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 34-jährigen Andreas G., der am 1. August 1996 in Eisenhüttenstadt (Brandenburg) von sechs

rechten Jugendlichen zu Tode getrampelt wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
37. a) Wird von der Bundesregierung der Tod des 30-jährigen Asylbewerbers Achmed B., der am 23. November 1996 in Leipzig (Sachsen) vor einem Gemüsegeschäft von Skinheads niedergestochen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
38. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 42-jährigen Vietnamesen Phan Van T., der am 31. Januar 1997 am Bahnhof von Fredersdorf (Brandenburg) von einem ausländerfeindlichen Deutschen getötet wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
39. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 37-jährigen Italieners Antonio M., der am 13. Februar 1997 in Caputh (Brandenburg) von einem 18-jährigen Deutschen in der Havel ertränkt wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
40. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 31-jährigen Chris D. und des 26-jährigen Olaf S., die in der Nacht zum 17. April 1997 in Berlin-Treptow durch einen Neonazi erstochen wurden, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurden diese Tötungsdelikte unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurden sie als politisch rechts motivierte Straftaten geführt?
41. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 50-jährigen Arbeitslosen Horst G., der von vier jungen Männern am 22. April 1997 in Sassnitz (Mecklenburg-Vorpommern) erschlagen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
42. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 39-jährigen Mathias S., der am 23. September 1997 in Cottbus (Brandenburg) von dem 19 Jahre alten Skinhead Reinhold K. erstochen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
43. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 45-jährigen Georg V., der am 27. September 1997 in Cottbus (Brandenburg) von dem 19 Jahre alten Skinhead Reinhold K. getötet wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
44. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 59-jährigen Rentners Josef Anton G., der am 14. Oktober 1997 in Bochum (Nordrhein-Westfalen) von mehreren Skinheads niedergeschlagen wurde und drei Tage später seinen schweren Verletzungen erlag, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
45. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung der 14-jährigen Jana G., die am 26. März 1998 in Saalfeld (Thüringen) auf offener Straße von einem 15-Jährigen aus der rechtsradikalen Szene erstochen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
46. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 58-jährigen Frührentners Egon E., der am 17. März 1999 in Duisburg von drei rechten Skinheads totgetreten wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

47. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 17-jährigen Malerlehrlings Patrick T., der in der Nacht des 3. Oktober 1999 auf dem Heimweg von einem Punkfestival in Hohenstein-Ernstthal (Sachsen) von drei Männern überfallen und totgeschlagen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
48. a) Wird von der Bundesregierung vor dem Hintergrund die Tötung des 38-jährigen Sozialhilfeempfängers Kurt S., der in der Nacht zum 6. Oktober 1999 von vier Skinheads in Berlin-Lichtenberg zu Tode gequält wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch rechts motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
49. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 37-jährigen, geistig behinderten Hans-Werner G., der am 8. Oktober 1999 in Löbejün (Sachsen-Anhalt) von drei rechten Tätern zu Tode gequält wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
50. a) Werden von der Bundesregierung die Tötungen der 18-jährigen Daniela P., des 54-jährigen Karl-Heinz L., des 60-jährigen Horst Z. und seiner 59-jährige Frau Ruth Z., die am 1. November 1999 in Bad Reichenhall (Bayern) vom 16-jährigen Martin P. erschossen wurden, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftaten erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurden diese Tötungsdelikte unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurden sie als politisch rechts motivierte Straftaten geführt?
51. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 52-jährigen Obdachlosen Bernd S., der am 31. Januar 2000 von zwei rechten Jugendlichen in Weißwasser (Sachsen) geprügelt und zu Tode gequält wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
52. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 60-jährigen Helmut S., der am 29. April 2000 in einem Plattenhaus in Halberstadt (Sachsen-Anhalt) von einem 29-jährigen Rechtsextremen erstochen wurde, ge-

mäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
53. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 60-jährigen Sozialhilfempfängers Dieter E., der in der Nacht zum 25. Mai 2000 in seiner Wohnung in Berlin-Pankow von vier Rechtsextremisten überfallen und getötet wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
54. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 22-jährigen Punks Falko L., der am 31. Mai 2000 in Eberswalde (Brandenburg) von einem Angehörigen der rechten Szene vor ein Taxi gestoßen und überfahren wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
55. a) Werden von der Bundesregierung die Tötungen des 35-jährigen Polizeikommissars Thomas G., der 34-jährigen Polizistin Yvonne H. und des 35-jährigen Polizisten Matthias L., die am 14. Juni 2000 in Dortmund bzw. Waltrop (Nordrhein-Westfalen) von dem 31-jährigen Rechtsextremisten Michael B. erschossen wurden, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftaten erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurden diese Tötungsdelikte unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurden sie als politisch rechts motivierte Straftaten geführt?
56. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des Obdachlosen Klaus-Dieter G., der in der Nacht zum 24. Juni 2000 in Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern) von drei Rechten erschlagen wurde, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
57. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 52-jährigen Obdachlosen Jürgen S., der am 9. Juli 2000 in einem Abrisshaus in Wismar (Mecklenburg-Vorpommern) von rechten Tätern mit Schlägen und Tritten so schwer misshandelt wurde, dass er kurze Zeit später seinen

Verletzungen erlag, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
58. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 38 Jahre alten Willi W. durch fünf junge Männer in der Nacht zum 25. März 2001 in Milzau (Sachsen-Anhalt) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
59. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 31-jährigen Asylbewerbers Mohammed B. durch vier Männer in der Nacht zum 22. April 2001 nahe Jamen (Vorpommern) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
60. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des alkoholkranken Klaus-Dieter H. durch zwei Männer am 9. August 2001 in Wittenberge, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
61. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung der 54-jährigen Dorit B. durch den Rechtsextremen Frank R. am 17. August 2001 in Fulda (Hessen) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
62. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 24-jährigen Kajrat B. durch mehrere Männer am 3. Mai 2002 in Wittstock gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

63. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 29-jährigen Ronald M. durch vier Neonazis am 1. Juni 2002 auf einem Feld bei Neu Mahlisch in Brandenburg gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
64. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 19-jährigen Ahmet S. durch einen Neonazi am 9. August 2002 in Sulzbach (Saarland) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
65. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 48-jährigen Hartmut B. durch Rechtsextreme am 25. Januar 2003 in Erfurt gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
66. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 40-jährigen Andreas O. durch mehrere Männer am 21. März 2003 in Naumburg gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
67. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 25-jährigen Enrico S. durch drei rechtsextreme Skinheads in der Nacht zum 29. März 2003 in Frankfurt an der Oder gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
68. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 49-jährigen Gerhard F. durch einen 38-jährigen Mann in der Nacht zum 10. Juli 2003 in seiner Wohnung in einer Obdachlosenunterkunft im niedersächsischen Scharnebeck gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

69. a) Werden von der Bundesregierung die Tötungen des 45-jährigen Hartmut N., der 26-jährigen Alja N. sowie der 53-jährigen Mechthild B. durch einen bekennenden Rechtsextremen am 7. Oktober 2003 in Overath (Nordrhein-Westfalen) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftaten erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurden diese Tötungsdelikte unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurden sie als politisch rechts motivierte Straftaten geführt?
70. a) Werden von der Bundesregierung die Tötungen des 15-jährigen Viktor F., des 16-jährigen Waldemar I. und des 17-jährigen Aleksander S. durch den Skinhead Leonhard S. am 19. Dezember 2003 in Heidenheim (Baden- Württemberg) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftaten erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurden diese Tötungsdelikte unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurden sie als politisch rechts motivierte Straftaten geführt?
71. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 27-jährigen Oleg V. durch vier rechtsextreme Jugendliche am 20. Januar 2004 im thüringischen Gera gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
72. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 46-jährigen Martin G. durch fünf Rechtsextreme am 30. Januar 2004 in Burg (Sachsen-Anhalt) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
73. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 31-jährigen Thomas S. durch den bekennenden Rechtsextremen Sven K. am 28. März 2005 in Dortmund gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
74. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 20-jährigen Tim M. durch einen Neonazi am 26. November 2005 in Bad Buchau (Baden-Württemberg) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
75. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 41-jährigen Deutsch-Polen Andreas P. durch einen jungen Neonazi in der Nacht zum 6. Mai 2006 im bayerischen Plattling gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
76. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 17-jährigen M. S. durch das ehemalige NPD-Mitglied Garvin K. in der Nacht zum 14. Juli 2007 in Brinjah (Schleswig-Holstein) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
77. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 40-jährigen Peter S. durch einen Rechtsextremen in der Nacht zum 26. April 2008 im bayerischen Memmingen gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motiviert erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
78. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 59-jährigen Karl-Heinz T. durch den 18-jährigen Michael H. am 23. Juli 2008 in Leipzig gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
79. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 50-jährigen Hans-Joachim S. durch zwei alkoholisierte Rechtsextreme in der Nacht zum 1. August 2008 in Dessau (Sachsen-Anhalt) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

II. Tötungsverbrechen mit vermuteter politisch rechter Motivation

1. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung von Bruno K. durch zwei neonazistische Skinheads am 15. Dezember 1992 in Siegen (Nordrhein-Westfalen) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

2. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 18-jährigen Piotr K. durch einen Neonazi am 6. November 1994 am Bahnhof Rothenburg/Fulda (Hessen) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

3. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 18-jährigen Michael G. durch einen 17-Jährigen am 20. November 1994 im sächsischen Zittau gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

4. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung von Erich F., der am 23. September 1997 im brandenburgischen Angermünde von mehreren Männern so schwer verletzt wurde, dass er am 30. August 1998 im Krankenhaus starb, gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

5. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung eines 39-jährigen Mannes mit geistigen Behinderungen durch drei Männer am 29. Dezember 1999 in Halle (Saale) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

6. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 51-jährigen Fred B. durch zwei Rechtsextreme am 26. März 2001 in Grimmen (Mecklenburg-Vorpommern) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
7. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 18-jährigen Arthur L. durch einen neonazistischen Skinhead am 9. September 2001 in Bräunlingen (Baden) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
8. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 36-jährigen Ingo B. durch drei Rechtsextreme am 5. November 2001 in Berlin gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
9. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung von Klaus Dieter L. durch zwei rechtsextreme Skinheads am 15. Mai 2002 in Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
10. a) Wird von der Bundesregierung die tödliche Verletzung des 35-jährigen Günter T. durch vier Männer am 20. April 2003 im sächsischen Riesa gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
11. a) Werden von der Bundesregierung die Tötungen des 22-jährigen Petros C. und des 23-jährigen Stefanos C. durch einen Rechtsextremen am 6. Dezember 2003 in Kandel (Rheinland-Pfalz) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftaten erfasst?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?

- b) Wurden diese Tötungsdelikte unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde sie als politisch rechts motivierte Straftaten geführt?
12. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung eines 44-jährigen Mannes durch zwei neonazistische Skinheads am 1. Juli 2005 in Essen gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
13. a) Wird von der Bundesregierung die Tötung des 27-jährigen Sven M. durch den Besitzer eines illegalen Nazi-Klubs am 14. Mai 2010 in Hemer (Nordrhein-Westfalen) gemäß den Kriterien der PMK-rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
- b) Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?

Zu Fragenkomplex I. Nummer 1 bis 79 und Fragenkomplex II. Nummer 1 bis 13 jeweils Buchstabe a.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ist keiner der in den Fragenkomplexen I. und II. aufgeführten Sachverhalte derzeit als politisch motivierte Straftat erfasst. Insbesondere sind die Fälle, die sich im Zeitraum von 1990 bis 2008 ereignet haben, nicht von den Ländern im Rahmen ihrer Zulieferungen zu der Beantwortung der o. g. Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Rechtsextreme Tötungsdelikte seit 1990 und antisemitisch motivierte Schändungen jüdischer Friedhöfe seit 2000“ vom 17. Februar 2009 übermittelt worden. Der im Fragenkomplex II. bei Nummer 13 beschriebene Sachverhalt aus dem Jahre 2010 ist von dem zuständigen Land bislang nicht als politisch motivierte Straftat im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) gemeldet worden.

Mit Ausnahme der seltenen Fälle, in denen das BKA von der zuständigen Staatsanwaltschaft mit den Ermittlungen beauftragt worden ist, obliegt die Zuordnung einer Straftat zur politisch motivierten Kriminalität den Polizeibehörden des Landes, in welchem der jeweilige Tatort liegt. Damit knüpft das geltende Definitions- und Erfassungssystem der politisch motivierten Kriminalität (PMK) an die den Grundsätzen des Föderalismusprinzips entsprechende Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Länder zur Aufklärung von Straftaten an. Da sowohl für die Bewertung einer Straftat als politisch motiviert wie auch für die ggf. erforderliche Zuordnung zu einem der Phänomenbereiche ausschließlich die Tatmotivation für die konkrete Tat entscheidend ist und die Tatmotivation in Würdigung aller bekannt gewordenen Umstände der einzelnen Tat und der Einstellung des Täters bzw. Tatverdächtigen zu ermitteln ist, ist die Zuständigkeit der Länder für die Bewertung auch sachgerecht. Die umfassendsten polizeilichen Erkenntnisse von den Einzelheiten eines Falles haben die vor Ort mit der Sachaufklärung befassten Dienststellen.

Die örtlichen Staatsschutzdienststellen leiten ihre Bewertungen an das zuständige Landeskriminalamt (LKA), das die einheitliche Anwendung der Erfassungskriterien kontrolliert und in Zweifelsfällen eine Entscheidung herbeiführt. Liegt nach der Überprüfung durch das LKA eine politisch motivierte Straftat vor, mel-

det es den Fall dem BKA im Rahmen des KPMD-PMK. Demzufolge liegt die Bewertungshoheit grundsätzlich ausschließlich bei den Ländern, während das BKA nur für die bundesweite Zusammenführung und Analyse der von den Ländern erhobenen und gemeldeten Fälle zuständig ist.

Auch hat die Bundesregierung davon abgesehen, die zuständigen Länder um eine entsprechende Stellungnahme zu den 92 Sachverhalten zu bitten, da nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2009 (vgl. BVerfGE 124, 161, [189, 196]) sich der parlamentarische Informationsanspruch der Mitglieder des Deutschen Bundestages nicht auf Gegenstände erstreckt, die sich außerhalb der Zuständigkeit und damit außerhalb des Verantwortungsbezirks der Bundesregierung befinden und zu denen ihr auch anderweitig keine Kenntnisse vorliegen. Im Übrigen wird auch auf Vorbemerkung der Bundesregierung zu II. verwiesen.

Zu Fragenkomplex I. Nummer 1 bis 79 und Fragenkomplex II. Nummer 1 bis 13 jeweils Buchstabe b.

Polizeiliche Lagebilder beschreiben relevante Daten eines bestimmten Zeitraumes der Vergangenheit und analysieren diese, um eine Prognose für die weitere Entwicklung sowie polizeiliche Handlungsempfehlungen für die Zukunft zu generieren. Demzufolge gibt es zum einen eine Vielzahl höchst unterschiedlicher polizeilicher Lagebilder und lassen sich zum anderen die als Daten in solche Lagebilder eingeflossenen Taten regelmäßig nicht wieder als Einzelfälle herausfiltern.

Eine Ausnahme gilt für besonders herausragende Fälle der politisch motivierten Kriminalität. Sie lassen sich dem seit dem Jahr 2001 auf der Basis des Definitionssystems der PMK und dem KPMD-PMK jeweils für ein Kalenderjahr erstellen und als Verschlussache eingestuftes „Jahreslagebild Politisch motivierte Kriminalität“ (Stand: 31. Januar des jeweiligen Folgejahres) entnehmen. Doch ist keiner der in den Fragenkomplexen I. und II. genannten und nach dem Jahr 2000 datierten Sachverhalte in diesen Jahreslagebildern erwähnt.

Das BKA hat auch alle dort noch vorhandenen anderen Lagebilder im Zusammenhang mit der politisch motivierten Kriminalität sowie die Lagebilder im Sachbereich „Schwere und Organisierte Kriminalität“ gesichtet, aber nach eingehender Überprüfung auch dort keinen der in den Fragenkomplexen I. und II. genannten Fälle als Sachverhalt in einem dieser Lagebilder erkennen können.

Die Bundespolizei ist wegen der Sachverhalte, die einen örtlichen Zusammenhang zu Bahnhöfen und/oder Gleisanlagen und damit einen möglichen Bezug zum bundespolizeilichen Aufgabenbereich aufweisen (vgl. Fragenkomplex I. Nummer 23, 24, 35 und 38 sowie Fragenkomplex II. Nummer 2 und 5) ebenfalls um entsprechende Sichtung ihrer Lagebilder gebeten worden. Wegen Ablaufs der Aufbewahrungsfrist sind die für den einschlägigen Zeitraum von 1993 bis 1999 in Betracht kommenden Lagebilder jedoch nicht mehr vorhanden. Auch beim Bundesarchiv liegen keine entsprechenden Lagebilder der Bundespolizei vor.

Welche Informationen mit der Teilfrage, ob einer der von den Fragestellern genannten Fälle „unmittelbar nach der Tat ... in der PMK-rechts erfasst [wurde]“ erbeten werden, ist unklar. Insbesondere gibt es keine ausschließlich politisch rechts motivierte Straftaten erfassende Statistik.

Die eventuell mit dieser Fragestellung begehrte Auskunft, ob und gegebenenfalls welcher der in Rede stehenden 92 Fälle zunächst dem BKA im Rahmen des KPMD-S bzw. KPMD-PMK als rechtsextremistische bzw. politisch rechts motivierte Straftat gemeldet und später in Folge anderer Erkenntnisse berichtet worden ist, ist nicht möglich. Eine mit der statistischen Erfassung einhergehende

lückenlose chronologische Ablage und damit Dokumentation der Meldungen der Länder über einen längeren Zeitraum ist nicht vorgesehen. Die in Form von kriminaltaktischen Anfragen eingehenden Meldungen der zuständigen Staatschutzdienststellen über Staatsschutzdelikte bzw. politisch motivierte Taten erfolgen über das jeweilige Landeskriminalamt (LKA) vorrangig mit der Zielrichtung, durch Auswertung der – eventuell länderübergreifenden oder gar bundesweiten – Tat-/Tat-, Tat-/Täter- und Täter-/Täterzusammenhänge erkennen zu können, und nur nachrangig für statistische Zwecke. Dementsprechend werden die Meldungen nach dem Prinzip der Erforderlichkeit in verschiedene kriminalpolizeiliche Sammlungen abgelegt und unterliegen den dafür geltenden Berichtigungs- und Löschungsvorschriften (vgl. die §§ 32 und 33 des Bundeskriminalamtgesetzes). Eine Kontrolle der bundesweiten Statistik des BKA auf eine richtige Verarbeitung der von den Länder erfolgten Zulieferungen wird in Vorbereitung der Veröffentlichung der Jahreszahlen durch eine jeweils nach dem 31. Januar des Folgejahres einzuleitende Abstimmung sowohl zwischen BKA und den einzelnen LKÄ wie auch auf Ebene der Bundesministerien zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Innenministerien bzw. -senatoren der Länder sichergestellt.

Da es den Fragestellern offensichtlich darum geht zu erfahren, ob und gegebenenfalls welche der in Rede stehenden Sachverhalte bereits in polizeilichen Meldungen als politisch motivierte Taten dargestellt und/oder bezeichnet worden waren, sind im BKA auch die als Verschlussachen eingestuft „Täglichen Lagemeldungen PMK“ und deren Vorläuferprodukte („Tägliche Lagemeldungen Terrorismus/Extremismus“ sowie „Tägliche Lagemeldung Polizeilicher Staatsschutz“) seit 1990 entsprechend gesichtet worden. Diese auch an Sonn- und Feiertagen täglich vom BKA erstellten Lagemeldungen haben die Aufgabe, allen für die Lageberichterstattung und -beurteilung im Bereich der inneren Sicherheit zuständigen Dienststellen tagesaktuelle Informationen über herausragende Ereignisse bzw. Straftaten und neue Entwicklungen auf dem Gebiet der politisch motivierten Kriminalität zu geben. Sie speisen sich aus polizeilichen Meldungen unterschiedlichster Art der Länder und des Bundes, wie z. B. den sogenannten WE-Meldungen (Wichtiges Ereignis), polizeilichen Erstinformationen, aber auch Meldungen im Rahmen des KPMD-PMK; hingegen können Medienberichte und andere offene Quellen nicht als Grundlage dieser täglichen Lagemeldungen herangezogen werden.

Ausweislich der Sichtung waren elf der 92 in Rede stehenden Sachverhalte Gegenstand dieser „Täglichen Lagemeldungen PMK“. Im Einzelnen handelt sich um die im Fragenkomplex I. unter den Nummern 5, 18, 19, 30, 37, 38, 40, 57, 64, 70 und 73 genannten Fälle. Sieben dieser Fälle sind unmittelbar nach der Tat in den Lagemeldungen auch als rechtsextremistisch bzw. politisch rechts motiviert bezeichnet worden. Ein Fall (Nummer 30) ist erst ca. zweieinhalb Wochen nach der Tat als rechtsextremistisch im Lagebild erwähnt worden. Die drei nicht entsprechend eingestuften Sachverhalte (Nummer 5, 18 und 19) entfallen auf einen Zeitraum (1990 bis 1993), in dem generell im Rahmen der Lagemeldungen noch keine Zuweisung zu einer der Extremismuskategorien bzw. zu einem der Phänomenbereiche erfolgte.

III. Zur Erstellung der PMK und zur Evaluierung der Erfassung rechtsextremer Straftaten

1. Werden oder wurden – falls ja, bis wann – rechtsextrem motivierte Tötungsdelikte durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erfasst, und wie

viele rechtsextrem motivierte Tötungsdelikte konnte das BfV seit 1990 ermitteln?

Bis zum Ende des Jahres 1995 erfolgte im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eine eigene Erfassung und statistische Auswertung extremistischer Gewalttaten und damit auch rechtsextremistischer Tötungsdelikte. Da es aufgrund unterschiedlicher Informationsquellen teilweise zu abweichenden Ergebnissen von BKA und BfV kam, hat das BfV beginnend mit dem Jahr 1995 bis zum Jahr 2000 die vom BKA im Rahmen des KPMD-S erfassten Fallzahlen übernommen; seit 2001 übernimmt es die im Rahmen des KPMD-PMK ermittelten Fallzahlen mit extremistischem Hintergrund als Grundlage seiner Bewertungen.

Ausweislich der Verfassungsschutzberichte hat das BfV für den Zeitraum von 1990 bis 1994 insgesamt 23 vollendete rechtsextremistische Tötungsdelikte ermittelt. Hinsichtlich der im Jahr 1995 erfassten rechtsextremistischen Tötungsdelikte fehlt es an einer entsprechenden Aufbereitung im BfV. Mangels vorhandener Daten ist dies auch retrograd nicht mehr möglich.

2. Wann wurden seit 1990 jeweils aus welchem Anlass und mit jeweils welchen Ergebnissen die polizeilichen Erfassungskriterien rechtsextremer Straftaten evaluiert und/oder überarbeitet (bitte einzeln anführen)?

Die Evaluierung und Überarbeitung der Erfassungskriterien für die Staatsschutzdelikte bzw. politisch motivierte Kriminalität stellt sich insgesamt wie folgt dar:

Ab dem 1. Januar 1959 wurden zunächst nur die echten Staatsschutzdelikte aus der allgemeinen „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) herausgenommen und gesondert in der eigenständigen „Polizeilichen Kriminalstatistik-Staatsschutz“ (PKS-S) ausgewiesen. Als echte Staatsschutzdelikte gelten die folgenden Straftatbestände: die §§ 80 bis 83, 84 bis 86a, 87 bis 91, 94 bis 100a, 102 bis 104a, 105 bis 108e, 109 bis 109h, 129a, 129b, 234a und 241a StGB. Die PKS-S wurde als Ausgangsstatistik geführt. Eine Ausgangsstatistik erfasst die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Demzufolge gibt eine Ausgangsstatistik lediglich Auskunft über die in einem Kalenderjahr polizeilich abgeschlossenen Taten unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung.

Mit Januar 1961 wurde neben der PKS-S zusätzlich der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Staatsschutzsachen“ (KPMD-S) eingeführt, um über die aktuelle Lageentwicklung informiert zu sein und auf sie reagieren zu können. Im Rahmen des KPMD-S wurden neben den echten Staatsschutzdelikten auch andere Delikte als Staatsschutzdelikte erfasst, die aus einer extremistischen Motivation heraus, d. h. mit dem Ziel der Systemüberwindung, begangen worden sind. Zunächst wurde der KPMD-S ebenfalls als Ausgangsstatistik geführt.

Um eine tatzeitnahe Erfassung von Straftaten zu erreichen und die Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität eines Kalenderjahres darstellen zu können, wurde beginnend mit dem Jahr 1996 der KPMD-S als Quelle zur Erstellung einer Eingangsstatistik genutzt. Bei einer Eingangsstatistik werden die Straftaten bereits mit Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen und damit bereits beim ersten Anfangsverdacht erfasst. Dadurch sind solche Statistiken allerdings mit größeren Unsicherheiten verbunden. Oftmals stellt sich erst aufgrund der weiteren polizeilichen Ermittlungsarbeit ein Sachverhalt anders dar, weil infolge der weiteren Ermittlungen z. B.

- sich die zunächst vermutete Tat als ein Unfall oder eine Selbstschädigung erweist,

- die bekanntgewordenen Umstände eine Zuordnung der Tat zu einem anderen Deliktstyp erfordern,
- eine zunächst vermutete politische Motivation nicht tatbestimmend war oder
- sich die Erkenntnisse über die Zahl der Opfer und/oder der Tatverdächtigen geändert haben.

Um die mit einer Eingangsstatistik verbundenen Unsicherheiten gering zu halten und diese Statistik auch als eine valide Grundlage nutzen zu können, sind nachträgliche Korrekturmöglichkeiten vorgesehen worden. Gehen allerdings erforderliche Nachmeldungen und Korrekturen nach der für die Landeskriminalämter (LKÄ) gegenüber dem BKA geltenden Frist für den Meldeschluss ein, können sie in den jährlichen Statistiken keine Berücksichtigung mehr finden.

Nachdem vor dem Hintergrund hoher Zuwanderungszahlen von Aussiedlern und Asylsuchenden seit 1988 ein Anstieg fremdenfeindlicher Gewalt zu verzeichnen war und vor allem Asylbewerber und ehemalige Vertragsarbeiter der DDR im Zentrum solcher Angriffe standen, wurde Anfang 1992 der Sondermeldedienst „fremdenfeindliche Straftaten“ eingeführt und entsprechende Straftaten gesondert gezählt. Infolge der Erkenntnis, dass antisemitische Straftaten nicht alle dem Rechtsextremismus zuzuordnen sind, wurden seit Juli 1993 auch antisemitische Straftaten gesondert ausgewiesen.

Im Wesentlichen haben folgende Aspekte dazu geführt, über eine grundsätzliche Veränderung des KPMD-S nachzudenken:

- Die Begriffe Extremismus und Terrorismus erfüllten ihre Klassifizierungsfunktion nur noch bedingt: Die zunehmenden fremdenfeindlichen Straftaten aber auch Straftaten im Zusammenhang mit Protesten gegen die Nutzung der Kernenergie, der Tierhaltung oder der Gentechnik ließen sich unter diese Begriffe kaum subsumieren und führten daher in der Praxis zu einer uneinheitlichen Bewertung und zu Erfassungsdefiziten.
- Die Systematik des KPMD-S ließ keine Mehrfachnennungen zu der hinter einer Tat vermuteten Motivation zu mit der Folge, dass beispielsweise bei einer sowohl fremdenfeindliche als auch antisemitische Hintergründe aufweisenden Straftat eine Zuordnung nur nach dem vermuteten Schwerpunkt der Motivation erfolgen konnte. Auch konnte eine Tat nicht zugleich als extremistisch und fremdenfeindlich oder antisemitisch eingeordnet werden.

Daher wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 sowohl der KPMD-S als auch die PKS-S, als auch die Sondermeldedienste „fremdenfeindliche Straftaten“ sowie „antisemitische Straftaten“ eingestellt und durch den als Eingangsstatistik genutzten „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) ersetzt. Der KPMD-PMK stellt losgelöst von der ursprünglichen Orientierung am Extremismusbegriff die tausalösende politische Motivation im Mittelpunkt. Seither werden Straftaten der PMK zugeordnet, wenn

- in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie
 - den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
 - sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,

- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
- gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet (Hasskriminalität).

oder

- Tatbestände der echten Staatsschutzdelikte erfüllt sind; sie sind immer als PMK zu erfassen, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Die Straftatsachverhalte werden entsprechend der Motivation der Tat bzw. des Täters den jeweiligen Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ (PMK-rechts), „Politisch motivierte Kriminalität – links“ (PMK-links) bzw. der „Politisch motivierten Ausländerkriminalität“ (PMAK) zugeordnet. Unter „Politisch motivierte Kriminalität-Sonstige“ (PMK-sonstige) fallen Delikte, die nach Würdigung der Umstände der Tat bzw. des Täters nicht eindeutig einem spezifischen Phänomenbereich zugeordnet werden können sowie die Verwirklichung echter Staatsschutzdelikte durch strafunmündige und/oder schuldunfähige Personen.

Die erfassten Fälle können zudem im Rahmen einer mehrdimensionalen Betrachtung unter verschiedenen Gesichtspunkten bewertet werden, wodurch eine wesentlich bessere Analyse der politisch motivierten Kriminalität ermöglicht worden ist.

Die Definition der politisch motivierten Kriminalität hat letztlich zu einem gegenüber dem KPMD-S erweiterten Geltungsbereich und auch dadurch zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen geführt. Das auf dieser Definition aufbauende System von Begrifflichkeiten bildet das heute wahrgenommene Aufgabengebiet des Polizeilichen Staatsschutzes realistisch und umfassend ab. Dabei können auch Einzelphänomene in ihrer Gesamtheit erfasst werden, die nur zum Teil von Extremisten besetzt sind, ohne jede Straftat und jeden Täter mit dem unterstellten Motiv der Systemüberwindung belegen zu müssen. Dadurch ergeben sich Chancen einer differenzierten Betrachtung der politisch motivierten Kriminalität. Insbesondere in Bereichen, wo individueller Bürgerprotest sich unmittelbar neben extremistischer Gewalt strafrechtlich relevant äußert, verlangen die auf repressive und präventive Maßnahmen und Konzepte ausgerichteten Aufgabstellungen von Polizei, Justiz und Politik aktuelle, treffende und trennscharfe Lagebilder.

3. Wurden bei der Evaluierung der Erfassungskriterien rechtsextremer Straftaten auch externe Personen hinzugezogen, und wenn ja, um welche Personen handelt es sich und welche inhaltlichen Differenzen sind der Bundesregierung hinsichtlich der Bewertung der Erfassungskriterien bekannt?

Es wurden keine externen Personen hinzugezogen.

4. Welche genauen Umstände und Erkenntnisse gaben den Anlass dafür, im Jahr 2000 über die Erfassungskriterien rechter Straftaten neu zu beraten und sich unter den Innenministern des Bundes und der Länder über die Definition der PMK zu verständigen?

Auf die obige Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Zu welchen Neuerungen führte die neu entwickelte PMK bezüglich der Erfassungskriterien, und worin bestehen die Unterschiede zum alten Meldewesen?

Auf die obige Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Wurde seit der Verabschiedung der PMK im Jahr 2001 auch dieses Erfassungs- und Meldesystem evaluiert, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Die Kommission Staatsschutz, in der unter Leitung des Abteilungsleiters Staatsschutz im BKA die sechzehn Leiter der Staatsschutzabteilungen der LKÄ vertreten sind, hatte in ihrer Sondersitzung am 17./18. Januar 2002 eine Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) „Evaluierung des Definitionssystems PMK“ eingesetzt. Diese hat noch im selben Jahr ihren Bericht vorgelegt, in dem sie zusammenfassend festgestellt hat:

- Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität hat sich in der Gesamtschau der Evaluierung grundsätzlich bewährt.
- Es hat nicht nur eine breite Akzeptanz erzielt, sondern wird auch als notwendige und folgerichtige Weiterentwicklung der theoretischen Basis des Polizeilichen Staatsschutzes angesehen.
- Festgestellte Probleme sind weniger auf strukturelle Mängel als auf Fehler in der Umsetzung und Anwendung des neuen Definitionssystems zurückzuführen.
- Die Bewertungshoheit auf Länderebene muss in den Bereichen, die Interpretationsspielräume eröffnen, in die zur Ausfüllung erarbeiteten bundeseinheitlichen Handlungsrahmen eingepasst werden.
- Festgestellte Einzelprobleme lassen sich über eine Fortsetzung der Arbeit der Projektgruppe „Qualitätskontrolle“ und ständige Fortschreibung der Ausfüllanleitung beheben.

Die Kommission Staatsschutz hat daraufhin bei ihrer Tagung am 24./25. September 2002 beschlossen, die Bund-Länder-Projektgruppe „Qualitätskontrolle PMK“ in eine ständige Arbeitsgruppe „Qualitätskontrolle PMK“ zu überführen, um der Notwendigkeit einer permanenten Überprüfung und Fortschreibung der Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage-Politisch motivierte Kriminalität (KTA-PMK) und des Themenfeldkataloges Rechnung zu tragen.

Seither erfolgt eine fortwährende Evaluierung des Definitionssystems PMK und des KPMD-PMK durch die ständige Arbeitsgruppe „Qualitätskontrolle Politisch motivierte Kriminalität“ (AG Qualitätskontrolle PMK).

Sie tritt anlassbezogen bis zu zweimal jährlich zusammen und gewährleistet eine der aktuellen Lage angepasste Weiterentwicklung der Unterlagen und Vorschriften zum KPMD-PMK. Ihre Beschlüsse werden als Vorschläge in die Kommission Staatsschutz eingebracht, über die je nach Bedeutung der Änderung letztere selbst entscheidet oder aber dem nächsthöheren polizeilichen Gremium unterhalb der Innenministerkonferenz (IMK), der Arbeitsgruppe Kriminalpolizei (AG Kripo), die Angelegenheit zur Entscheidung vorlegt. Je nach Wichtigkeit erfolgt im Einzelfall das entscheidende Votum durch die IMK selbst.

Mitglieder der AG „Qualitätskontrolle PMK“ sind die Länder Bayern, Brandenburg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen mit je einem Vertreter aus ihren LKÄ sowie die Geschäftsführung stellende BKA mit zwei Vertretern.

Zahlreiche der seit Einführung des Definitionssystems PMK vorgenommenen Änderungen gehen auf Vorschläge der AG „Qualitätskontrolle PMK“ zurück.

Diese Änderungen lassen sich in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit wie folgt kategorisieren:

- Einführung zusätzlicher Unterthemen um
 - einer neueren Entwicklung (z.B. im Jahre 2008 das Unterthema „Autonome Nationalisten“) oder
 - einem herausragenden Ereignis wie „Fußball WM 2010“, „NATO-Gipfel“ etc. Rechnung zu tragen und die damit im Zusammenhang stehenden Straftaten entsprechend bewerten zu können,
- Streichung von Unterthemen, wenn keine oder kaum noch damit im Zusammenhang stehende Straftaten zu erwarten sind, wie z.B. „Fußball WM 2006“, um die Übersichtlichkeit des Themenkataloges zu gewährleisten,
- Sicherstellung einer einheitlichen Zählweise: So ist beispielsweise
 - im Jahr 2002 das Delikt konkretisiert worden, bei dem ein Fall gezählt wird (Zähldelikt). Im Regelfall ist bei Verwirklichung mehrerer Straftatbestände in einer Tathandlung Zähldelikt die Straftat mit der höchsten Strafandrohung. Haben die verwirklichten Straftatbestände jedoch unterschiedliche Deliktsqualitäten, so ist vorrangig Zähl delikt die Straftat, die die höchste Deliktsqualität aufweist („Terrorismus“ vor „Politisch motivierter Gewaltkriminalität“ vor „Politisch motivierter Kriminalität“ vor „Staatschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation“).
 - im Jahre 2010 die Deliktsqualität „Terrorismus“ auf die im Jahre 2009 neu geschaffenen Straftatbestände der schweren staatsgefährdenden Gewalttaten gemäß den §§ 89a, 89b und 91 StGB erweitert worden.
 - im Jahr 2008 vorgeschlagen und umgesetzt worden, von Unbekannt verübte Propagandadelikte mit rechtsextremistischem Inhalt dem Phänomenbereich PMK rechts zuzuordnen, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen, da sich die rechte Motivation grundsätzlich bereits aus dem Delikt selbst ergibt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Propagandadelikte beim Fehlen von Anhaltspunkten für die Zuordnung zu einem Phänomenbereich von Land zu Land sehr unterschiedlich behandelt worden. Während einige eine Zuordnung zur PMK-rechts vornahmen zeigte bei anderen die Tendenz sie dem Bereich „Sonstige/Nicht zuzuordnen“ zuzuschreiben.
 - im Jahre 2009 die öffentliche Aufforderung zu Straftaten neu geregelt worden: Aufrufe zu Straftaten über das Internet oder mittels anderer Medien und damit verbundene Unterschriftensammlungen werden nun pro Aufruf als ein Fall gezählt, unabhängig von der Anzahl der Mitunterzeichner.
- Klarstellungen: So ist z. B. in 2010 Im Oberbegriff „Konfrontation/Politische Einstellung“ das Unterthema „gegen Ausländer“ in „zwischen Ausländern“ geändert worden, da sich Abgrenzungsprobleme zwischen den Unterthemen „gegen Ausländer“ und „fremdenfeindlich“ gezeigt hatten. Darüber hinaus können nunmehr auch Straftaten von Ausländern gegen andere Ausländer (z. B. PKK-Sympathisanten gegen PKK-Gegner) präziser dargestellt werden.

- Änderungen einzelner Definitionen, um der aktuellen Entwicklung Rechnung zu tragen: So ist im Jahr 2010 die Beschreibung zur „Politisch motivierten Ausländerkriminalität“ geändert worden, um auch Straftaten deutschstämmiger Täter, die eine Zugehörigkeit zu einer im Ausland begründeten Ideologie entwickelt haben (z. B. dem Islamismus zuzurechnende Konvertiten), diesem Phänomenbereich zuordnen zu können. Die nicht deutsche Herkunft des Täters ist seitdem nicht mehr Voraussetzung, sondern vorrangig eine im Ausland begründete Ideologie, die nach Deutschland hineingetragen wird.

7. Wie hoch ist die Anzahl der Tötungsdelikte mit rechtsextremer Motivation seit 1990, die anfänglich in die aktuellen Eingangsstatistiken und/oder Lagebilder der Polizeien eingegangen sind?

Erst seit dem 1. Januar 1996 werden Staatsschutzdelikte bzw. politisch motivierte Straftaten im Rahmen einer Eingangsstatistik gezählt (vgl. auch obige Antwort zu Frage 2). Unabhängig davon ist – wie oben bereits näher dargelegt – eine mit der statistischen Erfassung einhergehende lückenlose chronologische Ablage und damit eine Dokumentation der Meldungen der Länder über einen längeren Zeitraum nicht vorgesehen. Daher ist auch nicht recherchierbar, ob und ggf. wie viele zunächst als Staatsschutzdelikte bzw. politisch motivierte Straftaten gemeldete Tötungsdelikte später durch das zuständige Land anders bewertet worden sind.

Ausweislich der seit dem Jahr 2001 auf der Basis des Definitionssystems der PMK und dem KPMD-PMK jeweils für ein Kalenderjahr erstellten „Jahreslagebilder Politisch motivierte Kriminalität“, in der die bis zum 31. Januar des Folgejahres erfassten Straftaten nummerisch wiedergegeben sind, sind für den Zeitraum der Jahre 2001 bis 2010 drei vollendete Tötungsdelikte mit je einem Opfer als politisch rechts motivierte Straftaten eingegangen. Die Abweichung von den der Bundesregierung für den Zeitraum 2001 bis 2010 insgesamt bekanntgewordenen fünf Fällen politisch rechts motivierter vollendeter Tötungsdelikte mit insgesamt fünf Opfern (Stand: 31. Januar 2011) erklärt sich aus den erst nach dem für das jeweilige Jahreslagebild geltenden Stichtag erfolgten Meldungen von zwei weiteren politisch rechts motivierten Tötungsdelikten durch das zuständige LKA.

Die im Rahmen der aus Anlass dieser parlamentarischen Anfrage vorgenommenen Sichtung der „Täglichen Lagemeldungen PMK“ einschließlich deren Vorläuferprodukte (Tägliche Lagemeldungen Terrorismus/Extremismus sowie Tägliche Lagemeldung Polizeilicher Staatsschutz) hat ergeben, dass dort für den Zeitraum von 1994 bis 2010 (Stichtag: 31. Januar 2011) 17 vollendete Tötungsdelikte mit insgesamt 20 Opfern anfänglich als rechtsextremistisch bzw. politisch rechts motiviert bezeichnet worden sind. Die 17 Tötungsdelikte ergeben sich aus den im Fragenkomplex I. unter den Nummern 37, 38, 40, 57, 64, 70 und 73 genannten Sachverhalten, den in der Antwort auf die oben genannte Große Anfrage aus dem Jahr 2009 in der Übersicht zu Frage 1 unter den Nummern 22, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34 und 38 aufgeführten Fällen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/14122, S. 8) sowie dem Mord an einer ägyptischen Staatsangehörigen im Dresdener Landgericht am 1. Juli 2009. Wie bereits oben erwähnt, werden allerdings erst seit dem Jahr 1994 im Rahmen der „Täglichen Lagemeldungen“ die dort genannten Fälle einer der Extremismuskategorien bzw. einem der Phänomenbereiche zugewiesen.

8. Wäre es aus der Sicht der Bundesregierung sinnvoll, die Zahl all derjenigen Tötungsfälle mit rechtsextremer Motivation zu erfassen, die ursprünglich in die Lagebilder der Polizeien eingegangen sind (und sei es auch nur nummerisch), um ein möglichst vollständiges Bild der Sicherheitslage in Bezug auf die Gefährdung durch rechte Gewalttäter zu erlangen und um die Öffentlichkeit über die tatsächliche Bedrohungslage zu informieren, und wenn nein, warum nicht?

Aus der Sicht der Bundesregierung sollten für die Ermittlung der Anzahl politisch motivierter Straftaten für jeden Deliktstyp und jeden Phänomenbereich die gleichen Regeln gelten. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wieso die Fragesteller offensichtlich speziell nur für den Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität-rechts eine abweichende Zählung diskutieren wollen.

Im Übrigen ist es bereits gängige Praxis, die Öffentlichkeit über die Zahl der politisch motivierten Tötungsdelikte differenziert nach Phänomenbereichen entsprechend dem seit 2001 auf der Basis des Definitionssystems der PMK und dem KPMD-PMK jeweils für ein Kalenderjahr erstellten „Jahreslagebild Politisch motivierte Kriminalität“ (Stand: 31. Januar des jeweiligen Folgejahres) zu unterrichten. Sowohl die Anzahl der vollendeten als auch der versuchten Tötungsdelikte wird im Rahmen der jeweils im Frühjahr veröffentlichten Pressemeldung des Bundesministeriums des Innern zur Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität des Vorjahres bekanntgegeben. Die jeweils aktuelle Pressemeldung ist auch über die Homepage des Bundesministeriums des Innern abrufbar.

Die „Täglichen Lagemeldungen PMK“ wären als Grundlage für eine Zählung selbst nur der politisch motivierten Tötungsdelikte ungeeignet. Vor allem bedingt die Tagesaktualität solcher Meldungen, dass die polizeilichen Ermittlungen der in diesen Meldungen geschilderten Sachverhalte regelmäßig erst ganz am Anfang stehen und die Wahrscheinlichkeit einer Korrektur noch relativ hoch ist. Solange der Sachverhalt noch nicht im Rahmen des KPMD-PMK dem BKA gemeldet worden ist, liegt zudem noch keine Bewertung der Tat durch die grundsätzlich dazu allein befugten Behörden des Landes vor, in dem sich der Fall zugetragen hat.

